CRAMERIANA POSTHUMA

Oder

Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen

der

ältern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien, Deductionen, Compromisse 2c.

und besonderer Rechtsentscheidungen der berühmtesten deutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus allen Theilen der Rechtsgelahrtheit.

Verfasset

von einer Gesellschaft praktischer Rechtsgelehrten.

Zehnter Theil.

Augsburg, 1788.
bey Conrad Heinrich Stage.

Inhalt.

I.

Ob eine Herrschaft die Fälligkeit der Baurengüter aufheben, und solche in Erbgüter wider Willen des Besizers verändern könne. Seite 1.

Und sodann:

Wie diese Veränderung ohne Nachtheil der Herrschaft und der Besizer vorzunehmen sey?

Nebst einem Abdruck der Patriotischen Gedanken von den leibfälligen Baurengütern in Schwaben.

Inhalt.

II.

Von den Erfordernissen zu rechtsbeständiger Ausübung des *retractus gentilitii.* Seite 100.

Aus des Herrn von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. III. p. 84.

III.

Delectus Sententiarum in supremo imperiali Judicio Cameræ publicatarum, imprimis notabilium. 111.

Aus des Herrn von Ludolf Symphorem. II. Consil. & Decis. cameral. Tom. II.

I. Ob

I.

Ob eine Herrschaft die Fälligkeit der Baurengüter aufheben, und solche in Erbgüter wider Willen des Besizers verändern könne?

und sodann

Wie diese Veränderung ohne Nachtheil der Herrschaft und der Besizer vorzunehmen sey?

Nebst einem Abdruck der patriotischen Gedanken von den leibfälligen Baurengütern in Schwaben.

Wir hatten schon aus des Hrn. von Ludolf Symphorematibus Consult. & Decisionum forens. Tom. I. die Abhandlung von dem Zustand der Leibeigenschaft, des Fall- und Sterbrechts in Westphalen und der Grafschaft Witt-

genstein mit einigen Zusäzen begleitet, als uns eine Druckschrift unter dem Titel: **Patriotische Gedanken von den leibfälligen Bauerngütern in Schwaben. Ulm, 1785.** zu Handen kam, welche vor all anderen, was in dieser Materie bishero geschrieben worden, nicht nur den Vorzug, sondern die Aufmerksamkeit des Menschenfreunds, des Patrioten und Staatsökonomen verdient.

Dieser Gegenstand ist von allen Seiten nach richtigen Grundsäzen behandelt. Kenntniß der vaterländischen Geschichte zeigt sich in vollem Umfange. Das Wohl und Uebel des Landmannes ist mit ächten Farben geschildert, und der ganze Inhalt dieser wichtigen Abhandlung macht ihrem Herrn Verfasser, jenem aufgeklärten Geist Ehre, den man in dem Reichs-Grafen von Fugger Dietenheim, dermaligen K. K. Stadthauptmann zu Konstanz erkennet.

Wir finden nur, daß bey dieser Materie noch einige unerörterte Fragen einer nähern Entwickelung bedärfen, da nur die Hauptfrage, ob die leibfällige Baurengüter in Erbgüter abzuändern seyn, nach theoretisch- und praktischer Beurtheilung vollkommen erschöpft ist.

Damit aber unsere Bemerkungen ein stärkeres Gewicht erhalten mögen, sezen wir die kurz gedachte Abhandlung ihrem ganzen Inhalt nach zum Voraus, weil der beste Auszug aus selber unsere Leser nicht befriedigen, und die Abhandlung von ihrer Stärke und Schönheit des Ausdrucks sehr vieles verlieren würde.

Patriotische Gedanken

von den leibfälligen Baurengütern in Schwaben.

Ulm, 1785.

Aimes & respectés l'homme simple, & champétre.
Il n'a point l'art cruel de corrompre son Maitre.
Son art est de nourrir, d'enrichir vos Etats;
Ses titres sont ecrits sur des sillons ingrats,
Que de tristes sucurs chaque jour il inonde,
Et la terre appartient, a qui la rend feconde.

Doigni.

Innhalt.

§. 1) Was Fallehen sind. 2) Ihr Ursprung ist Knechtschaft. 3) und 4) Doch verschieden von jener anderer Völker. 5) Derselben Besizer waren ehemals leibeigen. 6) Ih-

re heutige Lage. 7) Deren Unbilligkeit. 8) Deren Schädlichkeit. 9) – 11) in Rücksicht auf den Bauren. 12) und 13) den Herrn. 14) – 17) den Staat. 18) Vorschläge sie aufzuheben. 19) gegen eine Summe baaren Geldes überhaupt. 20) – jährliche Abgabe. 21) unentgeltlich. 22) – 28) Beantwortung der Einwürfe. 29) Beschluß.

§. 1.

Fall-Schupf-Lehen, leibfällige Bauren-güter a) sind, deren lebenslänglicher Genuß und Besiz dem Bauren zwar zustehet, die aber nach dessen Tod dem Grundherrn wiederum heimfallen.

a) Es finden sich noch andere Namen dieser Güter in Selchow Element. Jur. germ. Pars I. Spec. Lib. I. cap VI. Sect. II. Tit. III. §. 402.

§. 2.

Der Ursprung dieser Güter liegt in jenen Zeiten der Finsternisse, deren Erinnerung unseren Stolz, von Deutschen abzustammen, demüthiget, eben der kriegerische Geist, der unsere Vorältern in die Reihe der größten Helden des Alterthums erhob, versenkte sie in so tiefe Unwis-

wissenheit, die sie gegen die hellesten Vortheile blind machte, womit die dankbare Mutter Erde jede Arbeit so reichlich belohnet. Sie schäzten nur die Waffen, nur in diesen suchten sie ihr Heil, sie träumten sich zu edel, um mit Schweiße zu gewinnen, was sie mit Blut erobern konnten, a) sie sahen den Ackerbau als eine ihren Heldenmuth entehrende Handlung an; er war der Beruf der Knechte; denn auch Deutschland hatte Knechte, aber menschlicher war ihre Behandlung, als jene anderer Völker.

a) *Tacitus* de moribus Germanorum. Schmids Geschichte der Deutschen. Thl. I. Buch I. Kap. II.

§. 3.

Man erstaunt über das Gesez des gesitteten Roms, das in dem Knecht den Menschen verkannte, und ihn bis zur Klasse des Viehes herabwürdigte a). Man verabscheuet die Verordnung des weisen Plato, die den Knechten das natürliche Recht der Gegenwehr versagte b), und man verkennt in Moses die unzertrennliche Gefährtinn ächter Religion – Menschenliebe, wenn er die Grausamkeit eines Herrn von der Strafe freyspricht, dessen mörderische Schläge dem Knechte ein oder zween Tage in denen schröck-

lichsten Schmerzen zu leben übrig lassen. Nur der wilde Karakter des jüdischen Volkes, der Mosen öfters zwang, von dem natürlichen Gesetze abzuweichen, kann es entschuldigen c).

a) Lex Aquilia.

b) Lib. IX. de Republ. & Leg.

c) *Montesquieu* Esprit de loix, Tom. II. Lib. XV. cap. XVII.

§. 4.

So taub gegen die Stimme der Natur war Deutschland nie; seine Knechtschaft erstreckte sich lediglich auf den Ackerbau; dieser war den Knechten aufgelegt; unter verschiedenen Bedingnissen, Abgaben, Bürden werden ihnen Grundstücke zugetheilet; einige erhielten sie auf sich, und wieder andere auf ihr Leben a). Dieser leztern Gattung ist der Name Falllehen eigen, und von dieser ist hier die Rede.

a) Buri vom deutschen Lehenrechte. Thl. II. S. 255.

§. 5.

Daß das Schicksaal des Besizers eines solchen Gutes ehemals ungleich härter war, als in unseren Tagen, ist außer allem

Zwei-

Zweifel. Leibfälligkeit war mit Leibeigenschaft verknüpft a).

a) Wolfgang Adam Schöpf von Fall- und Schupflehen in Schwaben.

Noch findet sich ein untrügliches Denkmal in dem sogenannten Hauptrechte, Mortuario, welches bey dem Tode des Besizers dem Grundherrn gereicht werden muß, und entweder in dem besten Stück Vieh, oder in einer gewissen Geldsumme, oder in dem besten Theile der Verlassenschaft bestehet a).

a) Obenangeführter Selchow §. 384.

§. 6.

Die jezige Lage eines leibfälligen Bauren ist gemeiniglich diese: Er erhält das Gut von dem Grundherrn zum lebenslänglichen Genuß gegen eine Suume Geldes, deren Bestimmung zwar dem innern Werthe des Guts angemessen seyn sollte; jedoch, wenn nicht besondere vorhanden sind, von der Willkühr des Grundherrn abhängt; auch die jährlichen Abgaben und Dienste sind ungleich; der nach Orts Gewohnheit eingerichtete Bestandbrief sezt ihnen allein Ziel und Maase. Der leibfällige Bauer ist verbunden,

das Gut nicht nur in baulichen Ehren zu erhalten, sondern auch nach Kräften zu bessern; er ist unfähig es zu veräußern, zu zertrümmern, oder mit Schulden zu beschweren; stirbt er, so fällt bloß sein bewegliches Vermögen seinen Erben, das Gut aber dem Grundherrn zu. Diesem steht alsdann frey es zu behalten, oder wieder zu verleihen. Kein Gesez verbindet ihn, auf die Erben des lezten Besizers, und die vorigen Bedingnisse die mindeste Rücksicht zu nehmen a), weder Kürze des Genusses, noch gemachte Verbesserungen kommen in Anschlag.

a) Von Kreitmayer Anmerkungen über den Cod. Bavar. Thl. IV. Kap. VII. §. 29.

Buri S. 554. und vorzüglich Schöpf, der von der Natur der Falllehen eine eigene Disputation geschrieben hat, und auf den ich mich Kürze halber beziehe.

§. 7.

Ein solcher leibfälliger Bauer ist der gedruckteste unter den Bauren, ja unter den Menschen; wenigstens unter jenen, die sich zu einer Religion bekennen, deren erstes Gesez Liebe des Nächsten ist. Er — ohne Freyheit und Eigenthum

thum ist verbunden, sein ganzes Leben in der härtesten Arbeit dahin zu schmachten, ungewiß, ob die Erde, die er nun mit seinem Schweisse fruchtbar macht, auch einst seine Kinder ernähren werde. **Marmontel** sagt in seiner Denkschrift an die Akademie des Ackerbaues in Petersburg über die Preisfrage: **Ist für den Staat vortheilhaft, daß der Bauer eigenthümliche Güter besize?** „Die Erde ist „ein feyerliches Geschenk der Natur an den Menschen, die Geburt giebt ein Recht des Besizes, das eben so heilig ist, als jenes eines „Kindes auf die Brüste seiner Mutter." Welcher Mensch that je darauf Verzicht? — Durch Gewalt erzwungener, oder durch Arglist erschlichener Verzicht ist kein gültiger Verzicht, und kann durch tausendjährige Verjährung nicht gültig werden. — Doch wozu durch moralische Gründe die Unbilligkeit einer Sache beweisen, deren Schädlichkeit sich aus ihren Folgen veroffenbaret. Diese sind so vielfach, so äußerst wichtig, daß jede derselben die besondere Aufmerksamkeit eines Patrioten verdienet.

§. 8.

Wir wollen sie betrachten in Rücksicht auf den Bauren, auf den Grundherrn, und auf den Staat. Und zwar auf den Bauren.

§. 9.

Wer ein leibfälliges Gut bestehet, da er, wenn er auch ein Sohn des lezten Besizers ist, kein erlangtes Recht darauf hat, muß sich alle Bedingnisse gefallen lassen, die ihm der Grundherr vorschreibt. Freylich steht ihm frey dem Gute zu entsagen; allein der Gedanke, das väterliche Haus, dem er von Jugend auf angewohnt ist, auf immer zu verlassen, ein ewiger Wanderer zu werden, greift so tief in seine Seele, daß er ihm alles aufopfert. — Wann auch der jezige Grundherr billig ist, wer ist Bürge für dessen Nachfolger? Genug! daß kein Gesez die Willkühr des Grundherrn beschränkt. Nicht selten sind die Beyspiele, wo der neue Beständner das doppelte Bestandgeld des vorigen zu erlegen gezwungen wird. So muß er gleich er mit Schulden anfangen, wenn sein bischen ererbtes, oder erheurathetes Vermögen den Geiz des Grundherrn nicht sättiget. — Was sage ich vom erheuratheten Vermögen?

auch

auch dieser Weg sich aus der Armuth empor zu schwingen, ist ihm versperrt; kein vermöglicher Vater, der die Vaterspflichten erfüllet, giebt ihm seine Tochter; ihr Vermögen das zu Bestreitung des Bestandgeldes, Besserung des Gutes, Aufbauung des gemeiniglich baufälligen Hauses verwendet werden müßte, würde stets der Gefahr ausgesezt seyn, für sie verlohren zu gehen, durch den Tod ihres Mannes würde sie Wittwe, und arm zugleich werden. Er muß sich mit der Tochter eines ebenfalls leibfälligen Bauren genügen, und so paart sich Armuth mit Armuth.

§. 10.

Schon in dem Anfang seiner Laufbahn ist Dürftigkeit seine Gefährtinn – sie begleitet jeden seiner Schritte, und alles sein Bestreben, sein Schicksal zu bessern, wird durch sie unfruchtbar. Wer auch nur wenige Kenntniß in der Landwirthschaft hat, wird meinen Worten beypflichten. Die Erde ist zwar dankbar, sie giebt jeden Aufwand, den man ihr anvertrauet, mit vielfachem Wucher zurück, aber sie fordert Aufwand, besonders in einem Lande, das in der Kultur noch so weit zurück ist, wie ein Theil unsers lieben Schwaben. – Und dieser Auf-

wand

wand, wie ist er einem Leibfälligen möglich? — Er hat alle Mühe, die tiefe Wunde, die ihm der Bestand geschlagen, zu heilen, und die jährlichen Abgaben zu erschwingen. Der mindeste widrige Zufall drückt ihn ganz nieder. Ist die Natur ein Jahr sparsamer, als das andere, ist ein Wetterschlag, so ist er gar ohne Rettung; er hat weder die Früchte zu seiner Nahrung, noch zum Feldbau, noch Geld solche zu kaufen, und verpfänden sein leibfälliges Gut darf er auch nicht, was bleibt ihm nun übrig? —

§. 11.

Der süße Vatername ist Mißton in seinen Ohren; er bekämpft den Trieb, den der Schöpfer in jedes lebende Wesen gelegt hat, sich zu vervielfältigen, und wider seinen Willen wird er von ihm besiegt. Jedes Kind, das er erzeugt, ist ihm nicht Segen, sondern Strafe, es vermehrt seine Quaal; es reuet ihn Vater zu seyn, von Kindern, die er nicht versorgen kann. Schrecklich ist der Gedanke, das nur eines seiner Kinder das Gut, das ihn kümmerlich nährt, erhalten kann, und nur vielleicht erhalten wird. — Er ist zu arm, um die übrigen Handwerker lernen zu lassen. Jeder Blick in die Zukunft zeigt

ihm

ihm ihr unausweichliches Unglück. Dieß sind die üblen Folgen, welche die Leibfälligkeit auf den Bauren wirft. Wer ists, der sie läugnet, und wer ist, der sie nicht fühlt? Nun wenden wir uns zu dem Herrn.

§. 12.

Das Vermögen des Herrn steht in unzertrennlichem Verhältnisse mit jenem der Unterthanen; auch der kleinste Staat gleicht einem Körper; jeder Unterthan ist ein Glied, der Herr das Haupt. — Ist ein Glied, oder sind gar mehrere krank, wie kann das Haupt gesund seyn? seine eigene Erhaltung fodert schleunigste wirksamste Heilungsmittel. Die Wahrheit dieses Sazes ist von allen Staatskundigen anerkannt, von der Erfahrung geprüft, und der kurzsichtigste Egoist ist zu seiner Beschämung dessen überzeugt; davon Beweise anzuführen ist überflüßig. Seneka sagt: Die Wahrheit beweißt sich selbst.

§. 13.

Da nun oben erwiesen worden, daß die Leibfälligkeit den Untethan arm, ohne Vermögen — unfähig, welches zu erwerben mache; so ist eine unläugbare Folge, daß sie alle jene

Un-

Uebel auf das Haupt des Grundherrn zurückschütte, die aus der Armuth der Unterthanen entspringen, und ihn jener herrlichen Vortheile beraube, die ihm der Wohlstand derselben verschaffen würde. Dahin gehören

a) Die vielen Ruckstände der jährlichen Abgaben, die auch der hartherzigste Despot nachlassen muß, weil die Armuth des Schuldners alle Zwangsmittel entkräftet.

b) Der schlechte Zustand der Wohnungen der Leibfälligen. Freylich stehet es in jedes Besizers Pflichten, sie in baulichen Ehren zu erhalten; allein in der Hoffnung, ihn werden sie aushalten, läßt er sie eingehen, bis sie den Umsturz drohen; und dann muß der Grundherr, dem äußerst daran liegt, daß die Anzahl der Häuser nicht vermindert werde, statt des ohnehin armen Besizers, die Baukosten ganz, oder doch zum Theil durch Beyschaffung der Materialien, auf sich nehmen.

c) Der quälende Gedanke, Herr von Unglücklichen -- durch seine Schuld unglücklichen Unterthanen zu seyn. Umsonst stüzt er sich auf verjährte — von seinen Vorältern ererbte Recht — Der äußere Richter, an Geseze gebunden, die

um

um der allgemeinen Ruhe willen den Besiz stand begünstigen, wird ihn freylich darinn schüzen; aber laut widerspricht ihm der Richter, der im Innersten des Menschen richtet, das eigne Bewußtseyn, — unmöglich kann es wahre Seelenruhe seyn, in der er den ausgepreßten Schweiß des darbenden Landmannes verzehret, oder gar dahin schwelget.

d) Unwillen, Abneigung und oft bitterer Haß des Unterthans gegen den Herrn. Und wie kann er den lieben, der ihm Freyheit und Eigenthum raubt? Der Unterthan seufzt über Unterdrückung, der Herr klagt über Ungehorsam, in allen Gerichtshöfen ertönen solche Klagen. Wie leicht können sie in Empörung ausarten? — Lachet nicht über meine Besorgniß, sie hat Möglichkeit zum Grunde, und dürfte Wahrheit werden. — Lange seufzt zwar der Bauer, aber nicht ewig. Die Geschichte älterer und neuerer Zeiten lehrt es. Ist das Maaß seiner unerhörten Seufzer voll, so zerbricht er aus eigener Stärke die Ketten, die er nun fühlt. Fürchterlich ist alsdann seine Wuth, selbst in Ländern, wo monarchische Verfassung ihr angemessene Waffen entgegen sezen kann, ist es schwer sie zu bändigen, wie wird es erst in einem Staa-

te seyn, der zu klein ist, um innerliche Kräfte zu haben. Die Ohnmacht, in der wir das Volk sehen, gleicht jener des schlafenden Löwen; wie leicht könnte er erwachen, bey dem durchdringenden Freudengeschrey seiner Nachbarn, die in Oesterreichs, Würtembergs, Baadens glücklichen Staaten ihren wohlthätigen Landesvätern für die erhaltene Freyheit, Heil, Wonne und Segen zujauchzen; die natürliche Vergleichung seines Schicksaals mit jenem dieser Glücklichen zeigt ihm die Schwere seines Joches, und so könnte jezt Aufklärung thun, was in den Zeiten der Unwissenheit Wildheit that.

e) Nehmen wir aber den seltenen Fall, daß der Unterthan sein Schicksaal willig dulde, und den noch seltenern, daß er seinen Herrn liebe; so ist er ja doch zu arm, um seine Liebe bethätigen zu können. Oft muß der Herr den armen Unterthan unterstüzen, und wie kann er auf Gegenhülfe rechnen; wenn er auch dessen Hülfe nicht bedarf, wer sichert ihn für Morgen? — unfürgesehene, nöthige, oder nüzliche Ausgaben können auch den besten Hausvater in die Nothwendigkeit sezen, Geld zu borgen; wie vortheilhaft ist es alsdann, wenn er es in dem Schoose seines Volkes findet?

§. 14.

§. 14.

Wie in der Natur, so ist es auch im Staate; alle Theile sind unauflößlich an einander gekettet. Der Ackersmann ist der zahlreichste, und, was noch mehr ist, der nüzlichste; sein Schweiß ernährt mittel- oder unmittelbar die übrigen. Der Herr ist das Haupt, oder eigentlich der erste Diener, der für das Wohl des Ganzen zu sorgen verbunden, und bezahlt ist. Aus diesem folgt, daß die in Rücksicht auf den Bauren und Herrn erwiesene Schädlichkeit der Falllehen auch auf den Staat selbst den schlimmsten Einfluß habe. Ueberflüßig scheinen hierüber alle ferneren Beweise, doch sind deren noch zu wichtige, als daß ich sie verschweigen könnte. Ich theile sie in 3. Säze ein.

a) Die Leibfälligkeit schadet der Bevölkerung.

b) Sie vermehret die Bettler, und

c) schadet der Landescultur.

§. 15.

a) Schadet der Bevölkerung.

Der wahre Reichthum eines Staats ist eine zahlreiche Bevölkerung. Von dieser sägt der

weise Mann: Wo ein König viel Volk hat, da ist seine Herrlichkeit, wo aber wenig Volks ist, das macht einen Herrn blöde. Und der Verfasser des Lehrbegriffs sämmtlicher ökonomischer, und Cameralwissenschaften nennt sie — die starke Bevölkerung — eine allmächtige Zauberinn, die Berge zu versezen, den dürresten Sand, die tiefsten Moräste, die härtesten Felsen in fruchtbare Aecker, Gärten, Wiesen zu verwandeln fähig ist. Mit ihm stimmt Sonnenfels, dessen durchdringender Geist so viel zur Aufklärung beyträgt, überein, und kein Staatsmann zweifelt hieran.

Daß aber die Art Güter, von der hier die Rede ist, der Bevölkerung schade ist leicht zu begreifen.

Jene Zeiten sind nicht mehr, wo alle Güter gemeinschaftlich, und weder Reichthum, weder Armuth, weder Unterschied der Stände bekannt waren. Dieß soll jenes goldene Zeitalter gewesen seyn, von dem uns die Dichter die reizendsten Gemälde machen. Bloß wechselseitige Liebe schloß damals das süße Band der Ehe. Aber in unseren Tagen würde der zärtliche Schäfer an dem Busen seiner Phillis bald verhun-

gern, wenn er bloß von der Liebe seinen Unterhalt erwarten wollte. Er muß, wenn er sich und die Seinigen nicht der schmachtenden Dürftigkeit Preiß geben will, auf seine und seiner Gattin Glücksumstände Rücksicht nehmen. Falllehen sind ihrer Beschaffenheit nach unzertheilbar, folglich kann nur jener, dem der Hof zu Theil wird, sich verheurathen, alle andere aber müssen auf einen Stand Verzicht thun, zu dem sie von Natur den besten Willen, und reichste Anlage erhalten haben.

Wenn der Abbe Rainal nicht ohne Grund das Recht der Erstgeburt ein Recht nennet, dessen eigentliche Absicht zu seyn scheine, die Bevölkerung zu vermindern, verdient wohl das Recht, das die Falllehen duldet, eine bessere Beurtheiluug? Das Recht der Erstgeburt giebt doch einem der Kinder das Eigenthum, das Recht der Falllehen aber keinem.

Mancher Hof hält hundert, und mehrere Morgen in sich. Er würde hinreichen, mehrere Familien reichlich zu ernähren, und nun ernährt er nur einen — Welch ein Verlust für die Bevölkerung? —

§. 16.

b) Vermehret die Bettler.

Eines der größten Uebel, worüber nicht nur die rauhen Gegenden, sondern selbst die Gefilde Schwabens seufzen, ist der tägliche Anwachs der Bettler. Umsonst sucht ihn die ums gemeine Wohl besorgte Kreisversammlung zu steuren. Alle bisher dagegen angewandte Mittel sind nur palliativ. Die Quelle davon liegt wo nicht ganz, doch zum großen Theil in der Natur der Schupflehen. Ich beweise meinen Saz. Unter zehn Kindern, die ein Leibfälliger hinterläßt, ist nur eines vielleicht so glücklich, fürs baare Geld in den unglücklichen Stand seines Vaters treten zu dürfen, und die anderen neune sind Bettler. Der dürftige Vater konnte sie weder Handwerker lernen lassen, noch durch Hinterlassung eines Erbes für Dürftigkeit schüzen. Die Erfahrung sey mein Zeuge. Man frage in Gegenden, wo leibfällige Güter sind, den nächsten Bettler, wer sein Vater gewesen, und er wird sagen, daß er von einem Leibfälligen abstamme, mehrere Brüder gehabt, davon nur einer den Hof erhalten, er aber sammt den übrigen den Bettelstab zu ergreifen gezwungen worden sey. — So nimmt der Bettel, diese gros-

große Bürde des Staates, diese Pflanzschule der Diebe, Mörder, Strassenräuber täglich in solchem Grade zu, daß die häufigen Auswanderungen, die immer ein Schandfleck der Staatsverfassung sind, noch als eine Wohlthat können betrachtet werden.

§. 17.

c) Hindert die Landeskultur.

Der einsichtsvolle Montesquieu a) sagt: Nicht Fruchtbarkeit, sondern Freyheit ist der Maaßstab, nach dem die Erde bearbeitet wird. Unläugbare Beyspiele beleuchten diesen Saz. War je ein Land in allem Betrachte blühender, als Griechenland? Die Freyheit erzeugte die Industrie, die Industrie die Kunst, und die Kunst unsägliche Reichthümer. Kaum aber war Freyheit vom Despotismus unterjocht; so verschwanden auch Industrie, Kunst und Reichthum, und mit Schauder eilt nun der gefühlvolle Wanderer über Städte hin, findet da kaum einen sichern Ruheplaz, wo sonst der Mittelpunkt des Vergnügens war. Ein noch auffallenderes Beyspiel bietet uns Rußland dar, was war es vor wenig Jahren? — Ein weites, unbebautes, wenig bewohntes, in der gesitteten

Welt beynahe unbekanntes Land. Mit den schwersten Ketten der Sclaverey war es beladen: Peter der Große war der erste, der sie erleichterte. Er begann das große Werk die Menschheit in die natürlichen Rechte der Freyheit, woraus sie Barbarey verdrungen hatte, wieder einzusezen; und Deutschland war die Ehre vorbehalten, ihm in Katharina der 2ten eine Thronfolgerinn zu geben, die dieses erhabene Werk vollbrachte. Aus der Feder dieser edlen Fürstinn floßen die Worte b): Nie wird der Ackerbau da blühen, wo der Arbeiter kein Eigenthum besizet. Von dieser ewigen Wahrheit durchdrungen, macht sie den Bauren zum Eigenthümer der Erde, die er bisher als Miethling bearbeitete. Dadurch bewirkt sie in wenig Jahren die glückliche Metamorphose, daß so, wie alle Künste und Wissenschaften nun anch der Ackerbau in Rußland einen Grad der Vollkommenheit erreicht hat, der in mancher benachbarten Nation eine nachahmende Eiferschucht erwecken könnte. Unzählige andere Beyspiele würde ich noch anführen können; ich übergehe sie, um den Leser nicht zu ermüden: sie bestättigen alle den Saz des Montesquieu: daß nicht Fruchtbarkeit, sondern Freyheit der Maaßstab

seyn, nach dem die Erde bearbeitet werde. — Welche Kultur kann man in einem Lande hoffen, wo auch nicht ein Schatten der Freyheit ist? oder ist es wohl Freyheit, die den Bauren in jedem Falle fesselt? — er kann sein Gut weder versezen, noch verkaufen, noch vertauschen. Wie kann bey ihm Industrie aufkeimen, da er die Früchte davon, die gemeiniglich erst in späteren Jahren reif werden, entweder spat, oder nie einärndten wird?

Auch nicht einmal die Hoffnung, für seine Kinder gearbeitet zu haben, bleibt ihm sicher. Kurz, er ist, wie §. 10. dargethan, zu arm, um die große Verbesserungskosten, ohne die gar keine Verbesserung möglich ist, zu ertragen; folglich kann er nicht — und da ihn nicht der mindeste Eigennuz, der doch die allgemeine Triebfeder menschlicher Handlungen ist, dazu reizet, so will er auch das Gut nicht bessern. Hieraus folgt der unwidersprechliche Schluß, daß Leibfälligkeit, da sie den Wohlstand des Bauren, und alle Industrie untergräbt, die Landeskultur im höchsten Grade hindere.

a) Esprit des Loix lib. 18. chap. 1.

b) In ihren Vorschriften zum rußischen Gesezbuche. No 82.

§. 18.

Die Schädlichkeit der Fallehen schmeichle ich mir nun hinlänglich erwiesen zu haben. Jezt ist meine Pflicht, Vorschläge zu ihrer Abänderung zu machen. Deren sind so viele möglich, daß ich sie nicht alle berühren kann. Der Herr, den das harte Schicksaal des schmachtenden Unterthans rühret, und der es zu erleichtern den edlen Entschluß gefasset hat, kann die Bedingnisse dazu wählen; nur muß ihn Billigkeit leiten, um nicht Uebel mit Uebel zu verwechseln. Er erlasse die Leibfälligkeit gegen Erlag einer baaren Summe Geldes, oder gegen eine jährliche Abgabe, oder umsonst.

§. 19.

Die erste Art dürfte wohl bey manchem Herrn den größten Beyfall erhalten, weil der zauberische Glanz des Metalls die wirklichen Gründe, die für die Aufhebung der Fallehen streiten, gar sehr zu beleuchten vermag. Nur muß auch hier Billigkeit zum Grunde seyn. Der Preiß, den der Herr für die Wohlthat fodert, so er dardurch dem Unterthan erweiset, muß dessen Vermögen angemessen, und so gemäßiget seyn, daß diese Veränderung ihren dem Herrn

äußerst wichtigen Zweck, aus armen Unterthanen wohlhabende zu machen, nicht verfehle. Ich will ein hieher dienendes Beyspiel der aufgehobenen Leibfälligkeit anführen, welches auch bey Fideicommißgütern anwendbar ist. Der Herr, der auf diese Art zu Werk gegangen, hat das Wohl seiner Unterthanen mit seinem eigenen, und jenem seiner Nachkommen zu vereinigen gewußt. Er wählte folgende Bedingnisse:

a) Jeder Unterthan, der sein leibfälliges Gut in ein erbeigenes zu verändern begehrt, muß den Bestand, den er bey Antritt des Guts zu erlegen hat, abermal bezahlen, oder als das erste Kapital, das vor allen anderen den Vorzug hat, auf den Hof verzinnßlich übernehmen.

b) Dagegen erhält er das Gut für sich, seine Erben und Nachkommen, und zugleich

c) ein unbeschränktes Recht, mit dem Gut zu schalten und zu walten, es zu vertauschen und zu verpfänden, stückweise (jedoch nicht unter 1. Jauchert) oder auch ganz zu verkaufen. Bey welchem Verkauf oder Veränderungsfall

d) von dem neuen Besizer der Bestand nach dem hier angenommen, sehr billigen, folglich

nicht mehr zu erhöhenden Fuße abermal, jedoch mit dem Unterschied entrichtet werden muß, daß, wenn sich inner 3. Jahren, von dem Tage des erlegten Bestandes an zu rechnen, eine Veränderung zuträgt, alsdann nur ein Drittel, ereignet sich der Veränderungsfall inner 6. Jahren, die Helfte, und von 6. bis 9. Jahren 2. Drittel, nach Verfluß dieser 9. Jahren aber der ganze Bestand zu leisten ist. Nämlich: es kauft sich einer erbeigen um 300. fl. verkauft er nun das Gut, ehe 3. Jahre vergehen, so zahlt der neue Besizer ein Drittel des Bestandes, das ist 100. fl. verkauft er es unter 6. Jahren, so bezahlt er die Hälfte des Bestandes mit 150. fl. — verkauft ers unter 9. Jahren, so bezahlt er 2. Drittel, das ist 200. fl. verkauft ers aber nach 9. Jahren, so muß er den ganzen Bestand, das ist, die volle 300. fl. bezahlen.

e) Es darf zwar das ganze Gut an einen Fremden, ein Stück davon aber nur an einen Einheimischen veräußert werden.

f) Gehört zur Gültigkeit einer Veräußerung, oder Versezung des Gutes, daß dieselbe dem Oberamt angezeigt werde, von diesem wird sie alsdann in ein besonderes dazu bestimmtes Buch eingetragen.

g) Blei-

g) Bleiben alle übrige Abgaben und Bürden im alten Stande, jedoch müssen sie auf die Grundstücke zertheilt werden, und jedes derselben nicht anders, als mit der darauf haftenden Beschwerde an einen neuen Besizer übergehen.

Da diese Bedingnisse bloß den besondern Umständen des Orts, auf welches sie gemacht werden, anpassen: so will ich über jede derselben eine Erläuterung beyfügen.

Bey a) beweiset der Ausdruck: Jeder Unterthan, der sein leibfälliges Gut in ein erbeigenes zu verändern begehret, daß der Herr um die so gemeinnüzige Veränderung zu Stande zu bringen, sich keines Zwanges bedienet hat, als welcher auch den vortheilhaftesten Verbesserungen Hindernisse in den Weg leget, die oft ohne gefährliche Erschütterung der allgemeinen Ruhe nicht zu heben sind. Ferner überläßt er dem Bauren die Wahl, entweder das Erbkaufgeld baar zu bezahlen, oder als das erste verzinnßliche Kapital auf dem Gute zu behalten, weil die Erlegung des baaren Geldes manchem Besizer zu schwer fallen würde. Um zugleich den Vorwurf, seinen Nachkommen etwas vergeben zu haben, zu vermeiden; sollte das Geld

auf

auf Zinnse gegen hinlängliche Versicherung ausgelegt, oder auf eine andere der Nachkommenschaft zu Nuzeu rührende Art, als Ankaufung neuer Gründe, Abzahlung gültiger Schulden rc. verwendet werden.

b) und c) den despotischen Druck des verdienstvollen Landmannes zu heben, in ihm Industrie anzufeuren, und seinen Wohlstand zu befördern, ist die Absicht dieser Veränderung.

Nie kann sie erreicht werden, als wenn ihm Freyheit und Eigenthum auf ewig zugesichert werden. Aus diesem folgt ein unbeschränktes Erbrecht, und aus jenem ein unbeschränktes Veräußerungsrecht, nur mit der Ausnahme: daß diese Veräußerung nicht weniger als ein Jauchert, das sonst auch Morgen genannt wird, zum Gegenstand habe, damit eine noch kleinere Zerstücklung der Gründe die Berechnung und Erhebung der darauf zu verlegenden Bürden nicht zu sehr erschwere.

d) Der daselbst angenommene Fuß des zu erhebenden Bestandes, der in 10. fl. von der Jauchert bestehet, ist der Ertragniß der Güter, worauf bey derley Einrichtungen vorzüglicher Bedacht genommen werden muß, angemessen.

Der

Der zugleich bemerkte Unterschied der Bestandssumme zwischen 3 — 6 — 9. Jahren ist zwar willkührlich, aber doch in der Rücksicht billig, weil in Erbeigenen Gütern drey Veränderungen möglich sind; nämlich der Tod des Besizers, der Verkauf und der Tausch des Guts, bey Leibfälligen aber nur eine, nämlich der Tod.

e) Der Beweggrund dieses Punkts ist, damit die Grundherrschaft durch Verschweigung der öfteren Veränderungen, oder ihr gebührenden Gefällen nicht verkürzet werde.

f) Dardurch wird der Gefährdung gutherziger Gläubiger vorgebeugt, und allgemeiner Credit bevestiget.

Beyspiele einer solch klugen Vorsorge finden sich in Böhmen und Oesterreich, wo öffentliche Landtafeln errichtet sind, in welche alle Veräusserungen und Beschwerungen der Güter eingetragen werden.

g) Der lezte Saz ist so billig, als nöthig. Billig, weil niemand von einer Sache die Bürde tragen kann, deren Nuzen er nicht geniesset; und nöthig, weil Bürden und Abgaben, wenn sie nicht mit dem wirklichen Besizstand der Grün-

de in Verhältniß stehen, den Bauren unterdrücken, und so zum Schaden des gemeinen Wesens, und des Grundherrn bald gar unterbleiben werden.

§. 20.

Die zwote Art, die Leibfälligkeit nachzulassen ist eine jährliche Abgabe. — Auch diese läßt sich überhaupt nicht bestimmen. Sie muß, wie die erste, anf das Vermögen des Unterthans passen. Und dieses vorausgesezt, wird sie bey manchem mehr Gehör finden, als die erste, wenigstens bey jenem, der keine Baarschaft hat.

Hier wirft sich die Frage auf, ob, wenn jährliche Abgaben beliebt werden, diese in Früchten, oder in Gelde zu bestimmen sind? Eine vollständige Erörterung davon fodert ein eigenes Werk, überschreitet also die Gränzen dieser Abhandlnng, die bloß die Falllehen zum Gegenstand hat. Nur so viel will ich in Kürze sagen, daß ich mich für die Abgaben in Früchten erklären würde, und zwar aus folgenden Gründen:

a) Abgaben an Früchten fallen dem Bauren leichter, als an Geld.

b) Der

b) Der Herr kann eher einen anständigen Preiß der Früchte abwarten, als der Bauer.

c) Eine bestimmte Abgabe an Früchten, wenn sie anfangs der Ertragniß des Guts angemessen, und somit billig ist, bleibt zu ewigen Zeiten billig; da hingegen der Werth des Geldes einer solcher Veränderung unterworfen ist, die entweder dem Herrn oder Bauren äußerst schaden kann. — So konnte man mit einem Malter oder Schaff Korn sich ehemals eben so lang erhalten, als heute; anders aber verhält es sich mit dem Gelde. Seitdem uns Amerika mit seinen Schäzen überschwemmt hat, reichen zehen Gulden nicht so weit, als ehemals ein Gulden. Und auch dieser Werth des Geldes kann sich wieder verändern, er hängt von der Zufälligkeit der reichern oder ärmern Ausbeute der Gold- und Silberbergwerke ab.

§. 21.

Endlich der Vorschlag unentgeltlich die Leibfälligkeit aufzuhen, bedarf keiner Erläuterung, keiner Erklärung.

Als Pflicht kann er keinem Herrn zugemuthet werden, aber groß handelt der, der es thut,

und

und glücklich — der es thun kann. Menschendank und Himmelssegen wird ihn belohnen. Die Athenienser sagten dem Pompejo: Je mehr du Mensch bist, je mehr gleichst du den Göttern.

Um Menschenliebe zu erwecken, haben wir nicht nöthig, zu diesem übertriebenen Ausdruck, in dem doch viele Wahrheit ist, unsere Zuflucht zu nehmen. Wir därfen nur mit Pfeifer sagen a): Sehet euren Kaiser an, dessen Wohlwollen sich auf die ganze Natur erstreckt, dessen großer Gegenstand die Glückseligkeit der Unterthanen ist, dessen unermüdete Bemühungen keine andere Absicht haben; sein Beyspiel lehrt, was man den Unterthanen aufopfern kann. Auch er schenkt ihnen die Freyheit, hasset die Leibeigenschaft und ihre Tochter Leibfälligkeit; verbannt sie aus seinen Staaten. Es waren Zeiten, die den edelsten aller Stände — die Seele des Staats — den Baurenstand aller menschlichen Vorrechte beraubten. Er fühlt allein im eigentlichen Verstande, die Härte des Fluches, der auf der ganzen Menschheit liegt — im Schweise des Angesichts sollst du die Erde bauen — und doch war Undank und Verachtung sein Lohn. Sklaverey und Leibeigenschaft sein Looß.

Dank

Dank der Vorsehung, diese Zeiten sind nicht mehr, die Fürsten, die in unseren Zeiten bestimmt sind, Menschen zu beherrschen, sind selbst Menschen. Sonst sah man den Menschen vor dem Helden, vor dem Könige nicht; und nun vergißt man den fürchterlichen Helden, den blendenden König, sieht nur den Menschen — liebt ihn — den Vater des Volkes — betet ihn an — den allgemeinen Wohlthäter — Sieg und Eroberungen bahnen nicht mehr den Weg zum Thron, und sich darauf zu erhalten ist schreckende Gewalt kein Mittel. Denn nur schwach fesselt Furcht ohne Liebe. — Diese ist es, die den Thron befestiget. So denken, so handeln unsere Große; sie gründen ihr Wohl in jenem ihrer Völker. So schenkt der weise Friederich Pommern die Freyheit, und mit Riesenstärke zieht die kluge Katharina Rußland aus der Sklaverey empor. Auch Schwaben zieren solche Menschenfreunde. Der Marggraf von Baden, dessen Regentengeist bewundert, und dessen Herz angebetet wird, opfert seinen Unterthanen durch Erlassung der Leibeigenschaft eine jährliche Rente obenhin von 40, bis 50,000. fl. auf. Wen solche erhabene Beyspiele nicht rühren, wer ihnen nicht folgt, wenn er kann, oder nicht bitte-

re Thränen weint, wenn er nicht folgen kann; der ist zu beklagen, weil er das beneidenswerthe Glück, das einzige wahre auf dieser Erde, Glückliche zu machen, nicht kennet.

a) Einleitung zum vierten Band seines Lehrbegriffs sämmtl. ökonomischen und Kameral-Wissenschaften.

§. 22.

Wir haben bisher die Schädlichkeit der Falllehen betrachtet, Vorschläge zu ihrer Aufhebung gemacht; nun wollen wir die Zweifel hören, die man uns entgegen sezen wird. Wir wollen versuchen, sie zu heben. Der einsichtsvolle Patriot mag über den Erfolg unserer Bemühungen urtheilen.

§. 23.

Erster Einwurf. Schaden für das herrschaftliche Interesse.

Antwort. Ich habe drey Vorschläge zu Aufhebung der Falllehen gemacht; der erste ist eine baare Summe Geldes überhaupt, der zweyte eine jährliche Abgabe, der dritte umsonst.

Bey dem ersten und zweyten verliert der Herr zuverläßig nichts, weil alle jährliche Abgaben, und

und so gar Bestandgelder bleiben, ja er gewinnet noch.

a) In Rücksicht des Loskaufungspreises, er bestehe in einer Summe überhaupt, oder in einer jährlichen Abgabe.

b) Ereignen sich in erbeigenen Gütern mehrere Veränderungen, als in leibfälligen, folglich fallen mehr Bestände.

c) Da ein erbeigenes Gut die Natur eines Eigenthums hat; so haben alle rückgelassene Kinder des verstorbenen Inhabers Theil daran, folglich, wenn eines derselben den Hof übernimmt, so muß es den andern ihren Theil an Geld hinauszahlen; diese mit einem Vermögen versehen, werden wenigstens zum Theil in fremden Herrschaften sich niederlassen, davon kömmt dem Herrn 10. fl. als Abzug zu, welches in der Folge eine beträchtliche Vermehrung der herrschaftlichen Einkünften ist.

Der dritte Vorschlag — umsonst die Leibfälligkeit nachzulassen, schadet dem Herrn auch nicht, wenn er, wie es blos von ihm abhängt, die Bestände auf die Todesfälle nicht aufhebt; und wenn er auf jede Veränderung den Bestand sich vorbehält, so gewinnt er noch.

Dagegen opfert er nichts, gar nichts auf, als das unmenschliche Recht, die Bestandsummen zu übertreiben, und die Waisen vom Hofe zu jagen. Wenn er aber auch wirklich etwas seinen Unterthanen aufopfern würde, verdient es wohl den Namen eines Opfers? Wohlthaten — den Unterthanen erweisen, sind ausgelegte Gelder, die vielfachen Zinns tragen. Er bestehet nicht nur in dem frohen Bewußtseyn, an den Unterthanen als Vater gehandelt zu haben, in der Verewigung des Namens, er hat auch wirklichen Nuzen. Kein Staatsmann wird ihn verläugnen; der Vortheil ist zu auffallend, freye bemittelte Unterthanen statt dürftiger Sklaven zu haben.

§. 24.

Zweyter Einwurf. Nachtheil für den Unterthanen.

Antwort. Wenn Leibfälligkeit für den Unterthanen eine Quelle unsäglicher Uebel ist, so kann für ihn die Verstopfung dieser giftigen Quelle nicht schädlich, sondern sie muß höchst vortheilhaft seyn.

Daß

Daß Freyheit, wenn sie in ungestrafte Zügelloßigkeit ausartet, den Unterthanen ins Verderben stürze, bin ich ganz überzeugt, auch von dieser Freyheit, die gar nicht mehr Freyheit ist, ist hier nicht die Rede, sondern nür von jener, die das Falllehen-Joch erleichtert, unter dem der Bauer seufzet. Der Trost — dieses Gut gehört mein — ewig mein, ich arbeite für mich, meine Kinder, versüßt sein Schicksaal, das noch immer bitter genug seyn wird; macht aus ihm einen wohlhabenden Mann, und wischt aufeinmal von seiner Stirne den Angstschweiß, mit dem er in die Zukunft sah, Er kann nun die süße Pflicht, für Weib und Kinder zu sorgen, erfüllen. Wir wollen uns davon in einem praktischen Falle überzeugen.

Z. B. Johann Groß besizt ein leibfälliges Gut von 30. Morgen Feld und Wiesen, Eigenthum hat er keines, als sein bischen fahrendes, wir wollen es auf 600. fl. rechnen. Er ist Vater von 5. unmündigen unversorgten Kindern, er meldet sich um die Erbeigenschaft; der Preiß, den er davor zahlen muß, ist 10. fl. vom Morgen — also zusammen 300. fl. in dem nämlichen Augenblicke, wo das leibfällige Gut in ein erbeigenes umgesezt wird, steigt es in seinem

Werthe, und er ist Herr und Eigenthümer davon, hatte vorhero nur 600. fl. fahrendes Vermögen, und jezt, wenn ich den Morgen nur zu 150 fl. anschlage, an fahrendem und liegendem 5110. fl. stirbt er, so gebührt dem Herrn abermal der Bestand mit 300. fl. dieser vom Erbe abgezogen, bleiben 4800. fl. in diese theilen sich die Kinder, und es trifft jeden 960. fl. da es sich vorhero mit dem fahrenden, folglich mit 120. fl. hätte begnügen müssen. Es ist gleich viel, ob eines der Kinder den Hof übernimmt, oder dieser an den Meistbietenden verkauft wird. Im erstern Falle muß das übernehmende den andern ihren Betreff hinauszahlen, im leztern Falle wird der Kaufschilling unter sie getheilt. Diese Summe sezet die Kinder in den Stand, Handwerker zu erlernen, vortheilhafte Ehen zu treffen, und sichert sie vor der Armuth.

§. 25.

Dritter Einwurf. Unter Leibfälligen findet man auch Reiche, ist also falsch, daß Leibfälligkeit Arme mache.

Antwort. Eine Ausnahme zernichtet die Regel nicht, sondern bestättiget sie. Genug, daß

daß die mehresten leibfälligen Bauren arm sind, und nach der Verfassung ihrer Güter arm seyn müssen a). Wenn es auch reiche Leibfällige giebt, so sind sie es bloß durch den großen Besiz der Güter, und das ist eben kein Vortheil für den Staat. Es würden mehrere Familien glücklich seyn können, ohne daß eine so reich wäre. Ein Irrsaz ist, zu behaupten, der Bauer müsse arm seyn, aber ein eben so großer Irrsaz ist, zu behaupten, der Bauer müsse reich seyn. Auch leidet das gemeine Wohl darunter. Wer viele Güter besizt, pfleget sie nie so gut, als der, so nur wenige hat. Ersterer kann den Ueberfluß nicht verzehren, leztern aber zwingt die Noth, durch Industrie zu ersezen, was ihm an Vielheit der Güter gebricht. Aus dieser Ursache sagen einsichtsvolle Kameralisten, daß die Baurenhöfe nicht zu klein seyn können. Auch sehen wir wirklich, daß Länder, die Ueberfluß an Gütern haben, am schlechtesten bebauet sind. Und bloß in diesem gründet sich der in Schwaben so hart auszurottende Mißbrauch der Brache b). Ueber diese Saatsgebrechen seufzen alle neue Schriftsteller, und vorzüglich Herr Hofrath Schubart.

C 4 §. 26.

a) §. 16.

b) Schubart von der Hütung, Trift und Brache

§. 26.

Vierter Einwurf. Er betrifft die beschränkte Veräußerung und Zertrümmerung der Baurengüter.

Antwort. Dieser Einwurf, und alle, die von ihm hergeleitet werden können, zerfallen, wenn man betrachtet:

a) Die Falllehen sind äußerst schädlich a), und doch ist ihre Aufhebung unnüz und unmöglich, wenn die unbeschränkte Zertrümmerung nicht zugleich eingestanden wird. Eigenthum ist ein Blendwerk, wenn von ihm das Recht zu schalten und zu walten getrennt ist.

Um den ganzen Körper zu retten, ist Pflicht ein Glied aufzuopfern, eben so verhält es sich mit dem Bauren; er kann in Unglücksfälle kommen, die ihm den Umsturz drohen; durch Veräußerung einiger Grundstücke kann er sich retten, und bey bessern Umständen sie wieder einlösen.

b) Wer verkauft Güter? — der Arme, der sie nicht pflegen kann — der Faule und Liederliche, der sie nicht pflegen will. Und wer kauft Güter? Der Reiche, Kluge — Fleißige — in wessen Händen sind sie besser? ist es nicht Wohl-

that

that für den Staat, wenn sie heut eher als Morgen vom erstern zum leztern übergehen? —

c) Ich muß wieder zu einem physischen Körper meine Zuflucht nehmen; mit ihm läßt sich der Staat am besten vergleichen, die Gesundheit desselben bestehet in einer ununterbrochenen Bewegung, und Umlauf des Geblütes, und die Gesundheit des Staats beruhet in dem ungehemmten Umlaufe des Vermögens, daraus entspringt die Hoffnung sich zu bereichern, und aus diesem keimt Industrie empor.

d) Die Furcht, daß die Bevölkerung, jene herrliche Wirkung der unbeschränkten Zertrümmerung der Baurengüter — dem Staate zur Last fallen werde, ist ungegründet, und beleidigend für die Weisheit der Natur; in allem hat sie ein ganzes Verhältniß beobachtet, nun sollte sie dieses allein in Rücksicht auf den Menschen — das Meisterstück ihrer Werke — überschritten haben? wenn aber auch dieser unmögliche Fall je möglich wäre, so sind wir wenigstens noch zu weit entfernet, als daß diese Furcht heilsame auf das allgemeine Wohl abzweckende Einrichtungen hindern solle. Die Volksmenge, die einigen zu groß deucht, ist nur scheinbar, und die Uebel,

die man ihr andichtet, sind unläugbare Beweise einer fehlerhaften Staatsverfassung, welcher die Klugheit des Landesherrn steuren muß.

Einführung besserer Kultur, Aufhebung der Brache, Errichtung der Arbeitshäuser und Begünstigung des Handels und Wandels sind jene untrügliche Mittel, mit welchen aus der Volksmenge wahre Wohlfahrt des Staats kann abgezogen werden.

e) Auch die Zertheilung der Abgaben auf Grundstücke ist zwar manchmal etwas schwer, aber nicht unmöglich, und ist von ihr eben so wenig, als von der öftern Veränderung der Gutbesizer eine Verwirrung des Lagerbuchs zu fürchten, wenn, wie ich im erstern Vorschlage angerathen, eine Landtafel errichtet, und darinn alle Veränderungen bemerkt werden b).

§. 27.

a) §. 9. bis 17.

b) Umständlicher handelt von der unbeschränkten Zertrümmerung der Baurengüter Herr Professor Authenius in Stuttgard. Er hat sie öffentlich mit unumstößlichen Gründen vertheidiget; sein Werk ist eines der besten unserer Zeiten. Ich verweise den Leser dahin.

§. 27.

Fünfter Einwurf. Daß es in kleinen Staaten nicht angehe.

Antwort. Es ist nicht zu widersprechen, daß ein großer Staat vor einem kleinen viele Vortheile, und daß diese Vortheile auf das Schicksaal einzelner Bürger mächtigen Einfluß haben. Aber eben daraus folgt, daß die Herren kleiner Staaten sich um so mehr beeifern sollen, ihre Unterthanen darüber schadlos zu halten. Und es hängt nurvon ihnen ab, diese heilige Pflicht zu erfüllen; eben weil ihre Staaten klein sind, so können sie selbst alles durchgründen, mit eigenen Augen das Schicksaal eines jeden Unterthans durchschauen, beherzigen, und für ihn, wie ein Vater für seine Kinder wachen und sorgen. Regenten großer Staaten hingegen werden zwar das Ganze ubersehen, in einzelnen Fällen aber müssen sie sich fremder Augen bedienen, nnd da ist schwer zu vermeiden, daß nicht hier und da einer auch unter dem gerechtesten, einsichtsvollesten Monarchen über Unterdrückung klage.

Eben dieser Unterschied zwichen großen und kleinen Staaten macht freylich, daß sich nicht alles von einem auf den andern verwenden läßt.

Die Aufhebung der Falllehen aber, die Ertheilung der Erlaubniß, die Höfe zu zertrümmern, paßt auf jeden Staat. Daß sie großen zuträglich seyn, haben wir Beyspiele genug, und daß sie auch in kleinen möglich, und nüzlich seyn, kenne ich keine Ursache, daran zu zweifeln.

§. 28.

Sechster Einwurf. Unwillen, Abneigung des Bauren gegen diese Einrichtung.

Antwort. In allen Theilen der Welt ist der Landmann ein Feind der Neuerung; das Vorurtheil, daß es nie so gewesen, ist so tief bey ihm eingewurzelt, daß er sich gar nicht die Mühe nimmt, zu untersuchen, ob die Neuerung ihm Nuzen oder Schaden bringe. Dieser sein unversöhnlicher Haß gegen Neuerungen hat etwas Grund in der schlechten Erziehung, die er erhält, aber mehr scheint er mir ein Mißtrauen gegen den Herrn zu verrathen; und gab man ihm nicht Anlaß dazu? . . . Ich schreibe keine Satyren, will also diese Fragen nicht beantworten, sondern nur sagen, was mir das schicklichste Mittel scheint, diese Neuerung angenehm zu machen.

Die berühmtesten Schriftsteller halten ihre Meynung als erwiesen, wenn sie sich auf das Beyspiel der Griechen berufen können. Der griechische Gesezgeber Plato will, daß alle Verordnungen mit einer von der Billig= und Nüzlichkeit derselben überzeugenden Anrede, dem Volk erkläret werden sollen. Auch wir folgen, und zwar mit Nuzen. Wahrheit und Beredsamkeit mit Nachsicht gegen die harten Begriffe des gemeinen Mannes verbunden, wird mehr ausrichten, als Zwang, der nur geschickt ist, das Mistrauen zu vermehren.

Sollten noch mehrere Einwürfe seyn, so ist ihre Auflösung doch nicht unmöglich. Nicht jede Hinderniß muß abschrecken. Der entschlossene Patriot muß unermüdet seyn, sie zu entfernen; das Vergnügen, dem gemeinen Wesen zu nüzen ist aller Bemühungen werth.

§. 29.

Dieß sind nun so meine Gedanken von den Falllehen. Nicht Neuerungsgeist, sondern Vaterlandsliebe — warme, reine Vaterlandsliebe ist die Quelle, aus der sie geflossen. Ist das Gemälde, worinn ich die üblen Folgen der Leibfälligkeit geschildert, treffend, sind die Vorschlä-

ge zu ihrer Aufhebung möglich; so schmeichle ich mir mit dem großen Gedanken, auch etwas zum Wohl meines Vaterlandes beygetragen zu haben.

Nicht mehr im Stillen seufzen Patrioten, sie treten frey an das Licht, und finden Unterstüzung in dem alles aufklärenden Beyspiele unsers Kaisers. Vor seinem Adlerblicke verliert das Vorurtheil die ehrwürdige Larve des Alterthums, unter der es schwache Geister blendet. Jeden Tag verewiget er mit einer Wohlthat; in ihm erscheinen jene Zeiten, von denen Antonin sagt: Glücklich ist das Volk, dessen Herr ein Weiser, ein Freund der Weisheit ist.

Zusäze.

§. 1.

Mit Voraussezung dieser Abhandlung entsteht also die erste Frage: Ob eine Herrschaft die Fälligkeit der Baurengüter aufheben, und solche in Erbgüter wider Willen des Besizers verändern könne? dann hierinn liegt eine der größten Schwierigkeiten, die man bishero nicht zu heben wußte.

Wenn man den Landmann von dem Schaden der Fallgüter auch ganz überzeugt, wenn

man ihm den durch die Abänderung sich ergebenden Nuzen augen fällig beweiset, und wenn er seinen unglücklichen Stand selbst erkennet, so ist man doch nicht im Stande, ihm jenen Steifsinn und Vorurtheil gegen alle Neuerungen zu benehmen, welches seine Einwilligung zur Gutsveränderung forthin zurücksezt.

Lassen sich auch einige Unterthanen hierzu bereitwillig finden, so greift der Plan doch nicht im Allgemeinen durch. Selbst der Herr Verfasser der **Patriotischen Gedanken** mißkennte diese Schwierigkeit nicht, da er §. 28. schreibt: „In allen Theilen der Welt ist der Landmann „ein Feind der Neuerungen, das Vorurtheil, „daß es nie so gewesen, ist so tief bey ihm ein„gewürzelt, daß er sich gar nicht die Mühe „nimmt, zu untersuchen, ob die Neuerung ihm „Schaden oder Nuzen bringe."

§. 2.

Man muß also ein Mittel finden, den Landmann dießfalls zu Recht zu weisen; jede Landesherrschaft hat das Recht ihre Unterthanen nach einer gewissen Einförmigkeit zu regieren. Diese muß sich sowohl auf die Sitten, als Grundsäze der Landwirthschaft erstrecken: welche sind

nun

nun aber die zweckmäßige Mittel, die Abneigung und den Steifsinn der Unterhanen zu zernichten? ist es die gütliche Maaßnahme, oder das Machtgesez?

Der Verfasser der **Patriotischen Gedanken** wählt das erste. Er sagt §. 28. „Der „griechische Gesezgeber Plato will, daß alle „Verordnungen mit einer von Billigkeit und „Nüzlichkeit derselben überzeugenden Anrede dem „Volke erklärt werden sollten —" Wahrheit und „Beredsamkeit mit Nachsicht gegen die harten „Begriffe des gemeinen Mannes verbunden, wird „mehr ausrichten, als Zwang, der nur geschickt „ist, das Mißtrauen zu vermehren."

Ganz richtig macht Beredsamkeit mehr Eindruck auf die Herzen der Staatsbürger, als Gewalt; allein der Geist von Griechenlands Bürgern ist zu sehr von dem unserer leibfälligen Bauren unterschieden, als daß hier eine Gleichheit, vielweniger eine wirksame Anwendung der Behutsamkeit statt fände. Ganz anderst ward bey den Innwohnern Griechenlands der Geist durch gute Erziehung gebildet, woran es den mehresten unserer deutschen Länder nach des Verfassers selbstiger Bestättigung fehlt. Man lasse

den

den besten Volksredner unserer Zeiten auftreten, er wird höchstens, so lange er spricht, einige Bewegung bewirken, das Mißtrauen aber niemals benehmen.

Bloß in dem Mißtrauen gegen die Regierung gründet sich der Steifsinn, und die Hartherzigkeit des Landmannes. Wer dieses heben kann, hat alles gewonnen. Dieses vermag aber die Beredsamkeit allein nicht, denn die Erfahrung lehret, daß manche Herrschaften alle ihre Kräfte aufgebotten, durch die stärksten Vorstellungen ihre Unterthanen von der Schädlichkeit der Fallgüter zu überzeugen, und es war doch vergeblich. Andere Herrschaften haben, um den Landmann dnrch Beyspiele zu überzeugen, ihr Interesse ganz aufgeopfert, und es war eben so ohne Verfang. Es erfodert also stärkere Mittel, als nur platte Beredsamkeit, und welche sind es wohl?

§. 3.

Da von der Leibfälligkeit der Baurengüter allein die Rede ist, so muß nothwendig aus der Geschichte der Leibeigenschaft als ein richtiger Saz mit dem Verfasser der patriotischen Gedanken angenommen werden, daß die leibfälligen

Güter in Deutschland ihren Ursprung von der Leibeigenschaft haben. Der Herr war also derjenige, der seinem Knecht das Joch der Leibeigenschaft anlegte. Er hatte das Recht über Gut und Blut des Knechts, und dessen Daseyn war ein Stück der Meisterschaft. So bald sich der rauhe Ton der Leibeigenschaft in einen gelindern umstimmte, wurden die Gerechtsame der Herren als Kontrakte behauptet, die mit Ableben des Leztern aufhörten, und mit seinem Nachfolger neuerdings fortgesezt wurden. Der leibfällige Unterthan bekam auf sein Gut so weit ein Recht, daß der Herr das Gut nicht mehr nehmen konnte, wenn er die kontraktmäßige Auflage geleistet hatte. Nun fragt sich: Kann der Herr einen Unterthanen zwingen, die Eigenschaft eines Fallguts in eine erbliche umzustalten? wir glauben, es ohne alle Schwierigkeit bejahen zu dürfen.

§. 4.

Die Ursachen unserer Behauptung sind gewiß nicht ohne zureichenden Grund; dann 1) hat der Herr seinem Knecht nach dem Ursprung der altdeutschen Leibeigenschaft und ersten Kolonie das Feld unter gewissen Bedingnissen zum bauen ge-

gegeben. 2) Der Herr legte dem Gut die erste Leibfälligkeit auf, denn der Knecht machte sich doch ohne Bestimmung nicht freywillig zum Leibfälligen. 3) Nur der Herr war es, der die anfänglich harten Bedingnisse der Leibfälligkeit milderte, und den Unterthanen das Erbfolgsrecht in dem Gute gestattete, niemals aber das Erbeigenthum einräumte. 4) Der Herr kann also forthin dem Unterthan seine Bürde erleichtern, wenn der Hauptkontrakt des leibfälligen Erbfolgrechts nicht aufgehoben wird. 5) Solcher leidet aber nicht den geringsten Abbruch, vielmehr bekömmt das Recht des Unterthanen einen ausserordentlichen Zuwachs, perennirende Dauer und Befestigung, wenn derselbe sein leibfälliges Gut als ein Erbeigenthum erhält, und alle Ueberbleibseln der Leibeigenschaft vollkommen aufgelößt werden. 6) und wenn über das hin der Unterthan ein eigenthümliches und zwar nahmhaftes Vermögen erlangt, da er vorhin gar keines hatte; endlich 7) ist eine jede Herrschaft ihres Daseyns und obrigkeitlicher Pflicht halber schon berechtigt, das wahre beste ihrer Untergebenen nach einer gewissen Einförmigkeit zu bewerkstelligen, und selbst das Gesezgebungsrecht ist jeder Herrschaft dieser Ursache halber in die Hand gestellt.

§. 5.

Allein, man wird einwenden: wie kömmt es, daß die Herrschaften eine dem gemeinen Besten so fürträgliche Güterveränderung nicht schon längst vorgenommen haben? Hievon sind die Ursachen so ziemlich augenfällig. Eines Theils wollten die Herrschaften die Leibfälligkeit ohne sonderbaren Nuzen nicht nachsehen, und anderen Theils willigten die Unterthanen in die Güterveränderung nicht ein, weil sie unvermögend waren, die ihnen zugemuthete Veränderungsgebühren zu entrichten.

Wenn sich durch Ableben eines Unterthanen eine Gutsfälligkeit ergab, so konnte sich die Herrschaft nicht entschließen, die Fallgebühren nachzusehen, und wenn solche von den hinterlassenen Erben bezahlt worden, ware es eben wiederum nicht thunlich, dem neuen Gutsbesizer eine Veränderung zuzumuthen; man konnte auch seine Einwilligung niemals erwarten, weil er nach bezahlten Fallgebühren solche nochmals bey seinen Lebzeiten übernehmen sollte, und der Herr solche nicht nachsehen wollte.

Wir erläutern die Unthunlichkeit durch ein Beyspiel: Abraham Kunz verstirbt, und hinter-

läßt

läßt sein zum zehnten Pfenning fälliges Gut im Werth von tausend Gulden, seine Erben müssen dahero 100. fl. Fallgebühren entrichten. Sein Sohn Martin übernimmt das Gut, nun wollte der Herr das Lehen in ein Erbgut verändern, und dem Martin entweder eine Abfindung von 100. fl. oder die Bezahlung derselben in Fristen zumuthen. Hierzu würde sich nun Martin, der so lange er lebt, von dem Falle frey ist, nicht bequemen, weil die künftigen Fallgebühren nicht von ihm, sondern erst nach seinem Ableben von seinen Erben zu bezahlen sind.

§. 6.

Bey den leibfälligen Gütern ergiebt sich sonach noch ein sonderbarer Umstand, welcher dem Herrn Verfasser der **Patriotischen Gedanken** allerdings nicht bekannt war, weil er hievon keine Erwähnung machte. Die leibfälligen Güterbesitzer haben in gewissen Ländern das Recht, ihre Güter **bey lebendigem Leib**, das ist, bey Lebzeiten noch einem ihrer Kinder zu übergeben. Die Herrschaft kann dieser Uebergabe nicht entgegen seyn, weil sie auf dem Landesherkommen beruhet. Der Unterthan erhält in dem Bestandbriefe auf dieses ein bedungenes Recht.

Dergleichen Fallgüter trifft man in dem fürstl. Stift Ellwangen, in dem Brandenburg = Onolzbachischen, und in dem Limpurgischen dem hundert nach an. Man geht bey diesen Gütern folgender masen zu Werke. Der Unterthan, der ein solches Falllehen besizt, verlangt bey erreichten gewissen Jahren, da er des Guts Selbstbestreitung nicht mehr Vorstand leisten kann, den Uebergabsconsens durch eine Bittschrift. Sind die angebrachten Umstände Leibsgebrechlichkeit, Alters, vieler unversorgter Kinder, Unglücksfällen oder Mittelloßigkeit halber seinem Anbringen gemäß, so wird ihm der Uebergabsconsens auf eines seiner Kinder, gemeiniglich das älteste, verstattet. Der Uebergebende ist gehalten, den Fall nach dem landüblichen Ausdruck, **noch ein Vierteljahr**, in manchen Gegenden noch länger, **auf seinem Leib zu tragen**, das ist, wenn er binnen dem Vierteljahre, oder der gesezten Zeit verstirbt, so müssen die Erben die Fallgebühren bezahlen, stirbt er aber nicht, zieht die Herrschaft keine Fallgebühren, und der übernehmende Sohn hat nur die Bestands = oder wie man es nennet die Auffahrtsgebühren zu bezahlen.

Dieser allerdings merkwürdige Umstand trägt sehr vieles bey, daß die Unterthanen hart daran kom=

kommen, ihre leibfällige Güter vererben, oder in Erbgüter verändern zu lassen. Jeder leibfällige Unterthan hat Hoffnung, sein Gut bey gewissem Alter oder sonst eintretenden Umständen zu übergeben, und sich durch die Uebergabe von den Fallgebühren loszumachen.

Die Herrschaft muß hiemit bey einem Gütervererbungsplan ein Mittel ausfindig machen, daß dem Unterthanen durch die Vererbung keine Bürde verursachet werde, dann sonst hält er sich an seinen Bestandbrief, und man kann ihn zur Gütervererbung oder Erblichmachung des leibfälligen Guts nicht zwingen.

§. 7.

Noch ein beträchtlicher Umstand waltet in einigen Ländern, besonders in dem ansehnlichen Gebiet der Reichsstadt Schwäbischgmünd ob, wovon der Herr Verfasser allerdings nicht benachrichtiget gewesen seyn mag, weil er auch hievon platterdings keine Meldung macht. Es giebt leibfällige sogenannte **Vieraugengüter**; mit diesen hat es die Bewandniß, daß, wenn eines der beeden Eheleute verstirbt, die Fallgebühren zur Halbscheid entrichtet werden müssen, wie man aus dem unten bemerkten Auszug aus einem

Kaiserl. Subdelegations-Commißionsreceß vom Jahre 1780. abnehmen kann.

Diese Gutseigenschaft steht auch der Erblichmachung der Güter ziemlich im Wege. Bey diesen Gütern hat insgemein die Erbübergabe bey lebendigen Leibe nicht statt. Die Eigenschaft dieser Güter ist also derjenigen, von der wir kurz vorhero §. 6. Meldung gethan, ganz entgegen gesezt. Bey jener scheint der Unterthan die Erblichmachung durch die Uebergabe zu verhindern, bey dieser, nämlich der Vieraugengüter, ist die Herrschaft der Vererbung entgegen, weil die Fallgebühren wegen Mehrheit der sich ergebenden Todesfällen öfters bezahlt werden müssen. Die Güter lezterer Art sind also offenbar stärker beschwert, die Herrschaft muß hiemit einmal ihr Cameralinteresse aufopfern, sonst läßt sich die Erblichmachung nicht wohl verhoffen.

§. 8.

Noch einer anderen Ursache müssen wir erwähnen, die der Erblichmachung der Fallgüter bishero sehr entgegen stunde. Diese beruht selbst in den Regierungsjahren eines Regenten; wenn z. B. bey einem geistlichen Stift ein Herr die

Regierung antritt, sind seine Cameralisten, die sich nur durch Geldlieferungen empfehlen können, gewiß nicht dahin zu bringen, dem Unterthan, der dem Ableben Alters halber nahe zu seyn scheinet, den Fall nachzusehen, um sein Gut desto leichter erblich machen zu können. Regiert der Herr aber schon durch eine lange Strecke von Jahren, so hat derselbe nun Hoffnung, von ebenfalls alterlebten Unterthanen noch die Fallgebühren zu beziehen. Der Vorfahrer, heißt es, hat sehr viele gute und beträchtliche Fälle erlebt, unter der gegenwärtigen Regierung sind die besten Unterthanen noch nicht zu Fall gekommen. Die Hoffnung zu einer beträchtlichen Einnahme zernichtet hiemit die Güterveränderungsgedanken, und das Wohl einzelner Unterthanen. Es heißt nur immer, wir wollen diesen Plan dem künftigen Regierungsnachfolger überlassen, und so gehen Jahrhunderte ohne einigen Verfolg fort. Der Nachfolger denkt, warum thaten es meine Vorfahren nicht. — Auf der andern Seite stehen öfters Landesverträge, Wahlgedinge entgegen, die alle Veränderungsarten, wenigstens ohne Beytritt des Kapituls oder der Landschaft verbieten. Die Kapitul, immer eifersüchtig auf die Vortheile des Regen-

 ten,

ten wirken allen Verbesserungsplanen entgegen. Bey Reichsstädten verhindern dergleichen gemeinnüzige Unternehmungen die getheilte Meynungen so vieler Personen, die an dem Regiment Theil haben. Bey anderen Herrschaften schlägt das Privatinteresse vor, weil sich die Unterthanen mit der Herrschaft in Umständen, wo diese Geld nöthig hat, wegen den Fallgebühren per aversum abkaufen können. Eben dieses geschiehet bey milden Stiftungen, oder bey Pfarrgütern, wo sich jeder zeitliche Besizer seinen Perioden benuzt; und auf diese Art wird niemals mit Ernst an diesen dem Staat so nüzlichen Gegenstand Hand angelegt.

§. 9.

Hier sind nun in einem kurzen Begriffe die Schwierigkeiten und Ursachen ziemlich einleuchtend zusammen gefaßt, warum die Erblichmachung der leibfälligen Baurengüter keinen allgemeinen Eingang gefunden. Nimmt man sodann noch an, daß in verschiedenen Provinzen die Baurengüter so sehr in Zerfall gerathen, daß die Herrschaften in ihren Intraden sich über die Maße zurückgesezt befinden, so läßt sich leicht erachten, daß die Güterveränderungsprojekte nicht

die

die angenehmsten, am wenigsten aber dir anwendbaren seyn mögen. So gewiß aber die Herrschaft berechtiget seyn mag, mit den leibfälligen Gütern eine Veränderung zum allgemeinen Wohl des Staats, und noch mehr eines jeden einzelnen Unterthanen vorzunehmen, eben so gewiß ist der Saz, daß die Veränderung der leibfälligen Güter nicht anders statt haben könne, als wenn die Herrschaft vorzüglich den Bedacht nimmt, die Bürde der Unterthanen zu erleichtern; erleichtert kann solche aber nicht anders werden, als wenn die Herrschaft ihr eigenes Particularinteresse zurücksezt, und den Unterthanen mit diesem Ermunterungsbeyspiel vorangeht. Dieses ist eigentlich dasjenige Mittel, welches Ueberzeugung verschaffet, es ist auch das einzige, welches der landesväterlichen Verordnung Gewicht giebt.

§. 10.

Wir kommen nun auf die zweyte Frage: **Wie die Veränderung der leibfälligen Güte ohne Nachtheil der Herrschaft und der Güterbesitzer vorzunehmen sey?** Diese ist noch weit wichtiger, als die erste. Man kann dem Unterthan zwar zumuthen, sich einer lan-

landesherrlichen Verordnung zu unterwerfen, die zum Besten der allgemeinen Staatswohlfahrt abzielet; doch ist diese Zumuthung nicht allzeit gerecht, und eben so wenig billig, wenn sie durch bündige Kontrakte, Haus- und Bestandbriefe erworbene Rechte kränket. Auf der andern Seite kann des allgemeinen Nuzens halber auch die Herrschaft nicht ihre eigene Cameralgefälle in die Schanze schlagen. Man muß muß also mit einer gedoppelten Vorsicht zu Werke gehen, damit weder dem einen; noch dem andern Theile die Veränderung der leibfälligen Güter zum Nachtheil vorgenommen werde. Allein was für eine Manipulation mag dann die wahre seyn, die beeden nicht entgegen steht? Der Herr Verfasser der **Patriotischen Gedanken** hat dreyerley Verfahrungsarten §. 18. 2c. 2c. in Vorschlag gebracht, und zwar: 1) Kann der Herr die Leibfälligkeit entweder gegen Erlag einer baaren Summe Geldes, 2) oder gegen eine jährliche Abgabe, oder 3) umsonst erlassen.

§. 11.

Die erste dieser vorgeschlagenen Veränderunsarten, nämlich, die Leibfälligkeit gegen eine baare Summe nachzulassen, kam bey einzel-

zelnen Unterthanen, die vermögend sind, statt haben, und die aus eigner Bewegung sich zu einer solchen Aversionalabgabe einverstehen. Allein diese Verfahrungsart hat viele Schwierigkeiten. Sie kann 1) nur bey einzelnen Gutsbesizern statt finden, die sich eine solche Abgabe gefallen lassen; und es ist 2) keine Einförmigkeit auf das Ganze, nämlich in Ansehung der allgemeinen Güterabänderung zu hoffen. Der Herr kann 3) die Unterthanen nicht zwingen, weil dieser die Hoffnung vor sich hat, sein Gut bey lebendigen Leib zu übergeben, und sich von den Fallrechten hierdurch frey zu machen. Endlich 4) erregt es manchem Herrn Bedenken, wenn er die Leibfälligkeit durch Bezug eines aversionalis sollte schwinden lassen; wovon sein Nachfolger keinen Nuzen hat. Besonders bey geistlichen Stiftern würde diese Veränderungsart große Schwierigkeiten finden.

Das stärkste Bedenken, so bey dieser Veränderungsart sich ergiebt, besteht immer darinnen, daß der Herr den Unterthan, so bald er per aversum sich mit ihm abkaufen will, zur Veränderung nicht zwingen kann.

§. 12.

§. 12.

Ehe wir nun auch von der zweyten vorgeschlagenen Veränderungsart etwas bemerken, wollen wir über die dritte eine Betrachtung anstellen, in wie weit diese, wenn nämlich den Unterthanen die Leibfälligkeit umsonst erlassen würde, statt finden dürfte. Von Seiten des Herrn wäre es wahrhaftig Großmuth; allein auch Großmuth kann manchmal fehlerhaft seyn, wenn sie den Rechten eines Dritten nachtheilig ist. Sie wird aber schädlich seyn, weil die Nachfolger Jura perpetua verlieren, da die Güterfälligkeit ihnen alle Jahre ein Beträchtliches eingebracht. Dieses fällt hinweg, wenn die Erblichkeit durch ein Aversionalquantum erzielt wird. Hat sich der Herr einmal mit einem Gutsbesizer abgefunden, und das Gut vererben lassen, so ist es für je und allezeit unwiderruflich, und er kann keine weder beständige noch unbeständige Fallrechte dem Gut mehr auflegen, weil er das Aversionalkapital, gegen dessen Erlag die Fälligkeit nachgelassen wurde, schon einmal empfangen hat. Mit dieser Veränderungsart könnte er freylich alle seine Unterthanen zur Einförmigkeit zwingen, allein seinem Nachfolger würde es empfindlich seyn, einen solchen beträchtlichen Verlust

lust an den Revenüen zu verspüren. Diese beyde Arten sind also unthunlich.

§. 13.

Nun ist die zweyte Art noch vorhanden, nämlich: wenn die Leibfälligkeit gegen eine jährliche Abgabe erlassen wird. Diese Art ist eine der besten, die der Herr Verfasser vorgeschlagen hat. Es können sich weder der Herr, noch der Unterthan, weder dessen Nachfolger, noch des Unterthans Nachkömmlinge hierüber beschweren. So bald immer die jährliche Abgabe so gemäßigt, und so verhältnißmäßig ist, daß der Unterthan solche leisten kann. Der Herr Verfasser sagt §. 20. es könne durch eine jährliche Abgabe an Geld oder an Früchten geschehen: die leztere Art sey noch leichter für den Unterthan, und auch besser für den Herrn, weil die Früchte immer ihren gleichen Werth hätten. „Eine bestimmte Abgabe an „Früchten (schreibt er) wenn sie anfangs der „Ertragniß des Guts angemessen, und somit „billig ist, bleibt zu ewigen Zeiten billig; da „hingegen der Werth des Geldes einer solchen „Veränderung unterworfen ist, die entweder dem Herrn, oder dem Bauren äußerst schaden kann.“

Al-

Allein die Hauptfrage liegt hierinn, wie viel an Geld, wie viel an Früchten der Unterthan jährlich gegen Erlassung der leibfälligen Gutseigenschaft zu entrichten hätte, und was man eigentlich für eine Proportion ausfindig machen könne, daß dem Herrn und dem Unterthan nicht zu viel oder zu wenig geschehe, und in diesem Fall war unser Wunsch, daß der Herr Verfasser nach seinem tief gehenden Urtheil uns eine Manipulation an Handen gegeben hätte. Aber bloß diese wird in der vorgesezten Abhandlung noch vermisset. Wir wollen dahero unsere Gedanken auf die Bestimmung eines solchen Vorschlags wenden, welcher diesen Mangel ersezen, oder dem Herrn Verfasser eine Gelegenheit geben dürfte, die Sache noch näher zu beleuchten.

§. 14.

Um bestimmen zukönnen, wie hoch eine jährliche Abgabe an Geld oder Früchten der Gutsverhältniß angemessen sey, muß man also platterdings das Gut, welches ererbt werden solle, zum alleinigen Augenmerk nehmen. Jedes Gut ist im einzelnen zu behandeln, weil kein allgemeines Regulativ in der Sache durchgreifen kann, nnd weil selbst fast jedes Gut von einem besondern Verhältniß zu seyn scheinet.

§. 15.

Es kömmt vorzüglich bey einer guten Vererbungsmanipulation auf die Untersuchung des wahren Gutswerths an. Diesen bestimmt eine Taxation bey weitem nicht, dergleichen man zeithero bey den Fallgütern zum Grund gelegt hatte., z. B. Kunz hatte ein Gut, welches nach gerichtlichem Anschlag bey seinem Ableben auf 1000. fl. geschäzt wurde; hievon wurden die Fallgebühren zum 10. Pfenning mit 100. fl. oder wenn es zum 3. Pf. fällig war, mit 333. fl. 20 kr. bezogen. Die Bestandgebühren werden insgemein auch bey den Gütern, die zum 3. Pf. fällig sind, mit 10 vom Hundert berechnet: von dem Gut hatten also die Erben und der neue Besizer (wenn auch von den Mobilien, oder der sogenannten Fahrniß weder Fall noch Bestand bezogen wurde) dennoch 433. fl. 20. kr. zu bezahlen, ohne die anderen Abgaben, als das beste Haupt, die beständige Guts-Auf- und Abfahrt rc. kurz, der halbe Werth des Guts kam fast bey jedem Sterbfall auf den Herrn, besonders, wenn noch eine unrichtige Taxationsart zum Grund gelegt wurde, die den wahren Werth des Guts überstieg. Bey einer solchen Gutsveränderuug ward das Heurathgut des neuen Besizers ganz erschöpft,

weil es leicht begreiflich ist, daß auf die Fallgüter sorgfältige und kluge Väter ihre Töchter nicht hingeben, die ein ansehnliches Heurathgut erhalten. Der Fallgutsbesizer muß immer mit einer Heurath sich begnügen, die ihm bloß das einbringt, was er zu Bestreitung des Guts nöthig hat. Er ist mehr unglücklich als glücklich schon in dem Zeitpunkt, wo er in den Besiz des Guts kömmt, und die Haushaltung nach seiner Verehlichung und erhaltenem Brautschaz mit leerer Hand und insgemein mit Schulden anfängt,

§. 16.

Was den Fallgutsbesizern ihre elende Lage am mehresten verschlimmert, ist nicht die Eigenschaft der Fallgüter, sondern vielmehr die Taxationsart, welche zum Grund gelegt wird, um die Fallgebühren zu beziehen. Diese giebt dem Fallgutsbesizer zu seinem Umsturz den größten Stoß, weil die Fallgebühren nicht nach dem Verhältniß des wahren Gutswerths, sondern öfters nach der Willkühr gewinnsüchtiger Beamten, unerfahrner Taxatoren, oder aus anderen von Habsucht herrührenden Absichten regulirt werden. Dieses scheinen die leibfälligen Unterthanen der Reichsstadt Gmündischen Landschaft erfahren zu haben.

Eine ihrer größten Beschwerden, so sie bey dem Reichshofrath anbrachten, war die Uebervortheilung bey Fallgütertaxationen, sonderheitlich, weil diese nicht nach dem wahren Gutswerth gefaßt waren. Ehe und bevor man aber den wahren Gutswerth nicht bestimmt hat, läßt sich auch kein Vererbungsprojekt mit standhaftem Erfolg anwenden.

§. 17.

Die Kaiserl. Kommißion, welche zu Vollziehung der Reichshofräthlichen Erkenntnisse den ausschreibenden Herren Fürsten des Schwäbischen Kreises aufgetragen wurde, hat es gar wohl eingesehen, was es für eine grundverderbliche Sache um die willkührliche Anschläge bey leibfälligen Gütern sey, wie äußerst nöthig man die Erforschung des wahren Gutswerths habe. Wir finden hier nicht unschicklich, hier zu Beleuchtung dieses Gegenstands einen Auszug aus dem zur Zeit noch ungedruckten Kaiserlichen Subdelegationsrecesses über die betreffende Stelle einzurücken.

„Neun und zwanzigstens, da ad gravamen XIII. allergnädigst verordnet worden, „die Laudemialgebühren von den Fallgütern nicht

„pro lubitu zu bestimmen, sondern bey jedem „Fall eine unpartheyische Taxation der zur Frage stehenden Fallgüter vorzunehmen, und so„dann von dem wahren Werth der taxirten „Güter das zehnte Procent als das Laude„mium, und nicht höher zu bestimmen. So „hat zwar impetratischer Magistrat nach dem „ergangenen Concluso Cæsareo de dato „30. Oct. 1777. eigne beeidigte Güterschäzer in „den 4. Aemtern Bargau, Spraitbach, Iggin„gen und Betteringen aufgestellt, und bey inzwi„schen vorgekommenen Fällen die Güter durch sel„bige in vorläufigen Anschlag bringen lassen. „Nachdem aber zwischen den impetrantischen Lan„desunterthanen und dem impetratischen Magi„strat nicht nur darüber Streit entstanden, was un„ter dem wahren Werth der Güter zu verste„hen sey, sondern auch und vornehmlich die Taxa„tion selbst die größte Schwierigkeit darinnen ver„ursachet, daßdie Anschläge allzuniedrig, folglich „das Laudemium gegen dem bisherigen statu pos„sessionis zu gering ausgefallen, daher sich der im„petratische Magistrat Namens derjenigen Grund„herrrschaften, so unter dessen alleinig- oder ge„meinschaftlicher Administration stehen, einer „weitern Ermäßigung und Ratification der An„schlä-

„schläge angemaßt, und solchergestalt dem In=
„teresse derer ihnen untergebenen Grundherr=
„schaft von Obrigkeits wegen vorzusehen vermey=
„net, die impetrantische Landesunterthanschaft
„hingegen solcher Maaßnahme nicht statt geben
„wollen, sondern auf den Inhalt des vorange=
„gangenen höchstpreißlichen Kaiserl. Reichshof=
„rathsconclusi lediglich bestehen geblieben: so
„haben sich nothwendiger Dingen bey jedem ein=
„zelnen Falle die nämlichen Anstände, Wider=
„sprüche und Klagen aufs neue gehäufet, mit
„welchem der allerhöchste Richter von den im=
„petrantischen Unterthanen bisher behelliget wor=
„den. Es hat also die Wichtigkeit der Sache
„allerdings erfodert, in Vollstreckung der aller=
„höchstverordneten Kaiserl. Executionscommis=
„sion ad hoc gravamen XIII. von dem bis=
„herigen Gange und der eigentlichen Beschaf=
„fenheit sämmtlicher zu Berichtigung dieses
„Vorwurfs gehöriger Umstände eine deutliche
„und vollständige Einsicht zu nehmen, um, so
„viel immer möglich, ein solches Regulativ,
„wenigstens provisorie festzusezen, vermög des=
„sen der Inhaber und Besizer des Fallguts nach
„einer gewissen proportionirten durch=
„gängigen Gleichheit behandelt, nach

„Billigkeit erleichtert, und die Grundherr=
„schaft von ihrer lagerbuchs= und observanzmäs=
„sigen Befugniß nicht zu weit herunter gebracht,
„hauptsächlich aber der bisherigen Willkühr
„in Aussezung der Laudemialgebühr, die nöthi=
„ge Einschränkung gesezt, auf beeden Seiten
„eine billige Moderation beobachtet, das Miß=
„trauen gehoben, neuen Prozessen, und der
„unaufhörlichen Behelligung der höchsten Reichs=
„gerichte vorgebogen, folglich die allerhöchste
„Verordnung in Zukunft gebührend erreicht
„werden möge. Durch die Endes veranstaltete
„Augenscheine, vorgenommene Gütertaxatio=
„nen, darauf sorgfältigst entworfene Berech=
„nungen und angestellte Vergleichungen der un=
„ter der Aufsicht der anwesenden Kaiserlichen
„Subdelegationskommißion projektirten verschie=
„denen Anschlägen, auch nach genommener
„Einsicht der älteren und neueren Verbestän=
„dungen, so viel deren vorzufinden gewesen, hat
„sich endlich so viel ergeben, daß, mittelst der
„von dem impetratischen Magistrat aufgestell=
„ter Güterschäzer, und durch den von demsel=
„ben bisher eingeschlagenen modum agendi
„die Kaiserl. allergerechteste Absicht durchgän=
„gig zu erhalten stehe, auch nicht wohl ein an=
„de=

„deres und besseres Mittel übrig bleibe, der „bisherigen Ungleichheit der Laudemialansäze „und der hier und dar zu weit getriebenen „Maßnahme der Grundherrschaften vorzubeu„gen als wenn eine gewisse dem gegenwärtigen „Werth der Fallgüter in hiesiger Landschaft an„gemessene Vorschrift festgesezt würde, nach „welchen das Laudemium in jedem streitigen Fall „sogleich von selbst bestimmt werden könnte. „Da sich nun durch wiederholte unterschiedliche „Versuche und gemachte Berechnungen erfun„den, und bestättiget, daß, wenn der Anno „1706. allhier errichtete neue Steuerfuß zum „Grund gelegt, auf einen jeden Gulden einer „jährlichen ganzen oder doppelten Schäzung die „Summe von **neunhundert Gulden** vor den „**Werth des fälligen Guts** angenommen, „und davon nach der allerhöchsten Vorschrift „der zehnte Theil mit neunzig Gulden pro Lau„demio auf einen ganzen Fall, oder zween Lei„ber berechnet wird, die Grundherrschaften so„wohl, als die Güterbeständer sich dabey bee„derseits begnügen und betragen könnten, ne„ben dem, daß durch diesen Typum des Steuer„fuses die bestmöglichste Gleichheit zwischen den „Fallgütern selbst, nach deren zerschiedener La-

„ge, Beschaffenheit, und Klassification erhal-
„ten wird. Als geschiehet hiemit unter Vorbe-
„halt allerhöchst Kaiserl. Ratification die wohl-
„erwogene kommissarische provißorische Verfü-
„gung, daß von nun an, und bis zu erfolgender
„anderwärtiger Kaiserlicher Verordnung zwar je-
„der Grundherrschaft überlassen bleibe, nach
„Beschaffenheit der vorliegenden Umstände in je-
„dem Falle mit dem neuen Beständer über den
„Ansaz des Laudemiums sich zu verstehen, und
„allenfalls weniger, als nach obigem Regula-
„tiv gefodert werden mag, anzusezen; so bald
„aber Klage darüber entstehet, so ist impetra-
„tischer Magistrat hierdurch ein vor allemalen
„angewiesen, das Laudemium zu neunzig Gul-
„den, von jedem Ein Gulden einer ganzen oder
„doppelten Schäzung oder jährlichen Steuer
„vor zween Leiber, und eben so die Hefte mit
„fünf und vierzig Gulden vor einem Leib zu
„reguliren, und diese Vorschrift weder vor sich
„zu überschreiten, noch daß solches von anderen
„Grundsherrschaften, denen in dem Reichsstäd-
„tischen Gebiete dergleichen Fallgüter zugehö-
„ren, geschehe zu gestatten."

Diese Kaiserliche Kommißionserkenntniß ent-
hält also zwey Hauptsäze, und zwar 1) daß

bey

bey Fallgüteranschlägen der wahre Gutswerth zu erforschen, und 2) daß dieser eigentlich in der Verhältniß des Steuerfuses zu finden sey.

§. 18.

Es ward an verschiedenen Orten schon lange hierüber gestritten, ob der wahre Werth eines Fallguts aus dem Steuer- oder Cameralanschlag, der von jeder Gerichtsherrschaft nach Absterben des leibfälligen Gutsbesizers insgemein gemacht wird, zu erheben sey. Die kaiserl. Kommißion hat hierinnfalls einen sehr verhältnißmäßigen Entscheid getroffen, daß der Steuerfuß den wahren Werth eines Guts bestimme, weil solcher in allem Betracht geringer, als der insgemein sehr willkührliche Cameralanschlag sey. Man sezt allezeit zum Voraus, daß bey Regulirung des Steuerfuses in einem Lande 1) eine richtige Ausmessung der Güter, 2) eine Klassification der Morgen an Aecker und Wiesen nach der Güter Lage, Ertrag, Werth und Beschwerden, dann 3) eine verhältnißmäßige Peräquation zum Grund gelegt worden, da hingegen der Cameralanschlag besonders bey Erbgütern nur auf ein Willkührliches hinausgehet.

§. 19.

Zu Regulirung derer Laudemialgebühren bestimmte die kaiserl. Kommißion des weiteren folgendes:

Dreyßigstens in dem Calculo zum voraus auf die solchen Gütern anklebenden Beschwerden die gehörige Rücksicht genommen worden, so findet deßhalb keine weitere Abrechnung statt: Wenn also z. B. das Fallgut auf eine doppelte Schazung mit vier Gulden angelegt ist, so beträgt das Laudemium auf einen ganzen Fall 360. fl. auf einen halben Fall aber 180. fl. und höher kann und soll der neue Beständer von den Grundherrschaften nicht getrieben noch angestrengt werden, wie dann zur beederseitigen Belehrung und Nachachtung am Ende dieses Recesses eine Resolvirungstabelle beygefügt ist, woraus jeder vor sich zu berechnen vermag, wie hoch nach Proportion des Steuerfuses jedes fallbare Gut angeschlagen, und was also znm zehnten oder fünften Theil auf einen oder zwey Leiber pro laudemio anzusezen, und einzuziehen sey.

Nun wurde auch eine Resolutionstabelle dem Kaiserlichen Kommissionsreceß beygefügt, die wir hier ebenfalls liefern.

Resolvirung,

nach welcher künftig die Laudemialgebühren von denen in der Reichsstadt Gmündischen Territorio gelegenen Fallgüter zu berechnen wäre.

Steuerfuß von 1 Hl. bis 10 fl.			Ausschlag des Werths der Güter 1 fl. Steuer auf 450 fl. Anschlag			Das Laudemium belauft neben der bey jedem Fallgut bestimmten lagerbuchsmäßigen Weglösung: Auf den einfachen Fall, oder auf 1 Leib.			Auf den doppelten Fall, oder auf 2 Leib.		
fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl	fl.	kr.	hl.	fl.	kr.	hl.
—	—	1	1	15	—	—	7	3	—	15	—
—	—	2	2	30	—	—	15	—	—	30	—
—	—	3	3	45	—	—	22	3	—	45	—
—	—	4	5	—	—	—	30	—	1	—	—
—	—	5	6	15	—	—	37	3	1	15	—
—	1	—	7	30	—	—	45	—	1	30	—
—	2	—	15	—	—	1	30	—	3	—	—
—	3	—	22	30	—	2	15	—	4	30	—
—	4	—	30	—	—	3	—	—	6	—	—
—	5	—	37	30	—	3	45	—	7	30	—
—	6	—	45	—	—	4	30	—	9	—	—
—	7	—	52	30	—	5	15	—	10	30	—
—	8	—	60	—	—	6	—	—	12	—	—
—	9	—	67	30	—	6	45	—	13	30	—
—	10	—	75	—	—	7	30	—	15	—	—
—	20	—	150	—	—	15	—	—	30	—	—
—	30	—	225	—	—	22	30	—	45	—	—
—	40	—	300	—	—	30	—	—	60	—	—
—	50	—	375	—	—	37	30	—	75	—	—
1	—	—	450	—	—	45	—	—	90	—	—
2	—	—	900	—	—	90	—	—	180	—	—
3	—	—	1350	—	—	135	—	—	270	—	—
4	—	—	1800	—	—	180	—	—	360	—	—
5	—	—	2250	—	—	225	—	—	450	—	—
6	—	—	2700	—	—	270	—	—	540	—	—
7	—	—	3150	—	—	315	—	—	630	—	—
8	—	—	3600	—	—	360	—	—	720	—	—
9	—	—	4050	—	—	405	—	—	810	—	—
10	—	—	4500	—	—	450	—	—	900	—	—

Die-

Diese Tabelle sezte nun jeden Unterthanen in Stand, daß er sich seine Gebühr nach dem wahren Werth seines Guts und der Steueranlage ohne Zuthun der Herrschaft berechnen konnte. Eine Maaßregul, die alle Willkühr und besonders das Mißtrauen gegen die Beamten und vorzüglich gegen die Gütertaxatoren entfernt. Sie entübrigt alle Güteranschläge, weil die Steueranlage allein zur Richtschnur dient.

§. 20.

Gleichwie man also auf den wahren Gutswerth bey Regulirung der Fallgebühren den Hauptbedacht nimmt, welches eigentlich bey diesem kaiserlichen Kommißionsgeschäft die Frage war, so glauben wir, daß man eben auch diesen Saz bey Erblichmachung der Fallgüter zum Grund legen müsse. Die Vorsicht erfodert, daß man bey Vererbung der Fallgüter noch weit behutsamer zu Werk gehe, weil diese Veränderung, wenn sie einmal geschehen, für Herrn und Unterthanen äußerst nachtheilig werden kann, in soferne nicht ein dem Güterverhältniß ganz angemessenes Regulativ gewählt wird.

§. 21.

Es fragt sich also, ob der wahre Gutswerth schon hinlänglich erhoben und bestimmt sey, wenn nach dem Beyspiel der kaiserl. Kommißion die Laudemialgebühren bey dem Vererbungsfall in jährliche Abgaben mit zu Grundlegung des Steuerfuses verändert werden, die ehedem von den Erben sogleich nach Ableben des lezten Gutsbesizers, oder bey der Besiznahme des neuen Falllehenträgers entrichtet wurden? Wir müssen diese Frage allerdings mit Nein beantworten, und als einen richtigen Saz zum voraus bemerken, daß der Steuerfuß in diesem Fall nur als ein Auskunftsmittel zum Grund gelegt worden, weil man kein besseres hatte, und weil es bloß um Abstellung der willkührlichen Güteranschläge zu thun war.

§. 22.

Der Steuerfuß ist in dem Vererbungsfalle zwar in so weit immer als ein Behufsmittel zu betrachten, welches die Taxation des Fallguts näher als der Cameralanschlag bestimmt; man kann aber mit solchem bey der Gutsveränderung nicht durchgreifen, weil der wahre Gutswerth noch nicht rein bestimmt zu seyn scheinet. Wir ge-

geben ein Beyspiel: Kunz hat ein leibfälliges Gut, welches die Herrschaft nach seinem Ableben vererben will, er versteuert nach der Resolutionstabelle solches mit fl. 4. — folglich wäre dessen wahrer Werth 450. fl. Kunz hat noch Beschwerden auf seinem Gut, als zum Beyspiel:

1. Rauhhenne	á fl.	—	12 kr.
2. Fastnachthennen		—	24
4. junge Herbsthüner		—	24
Hellerzins		4	—
4. Schaff Dinkel		12	—
4. Schaff Haber		8	—
17 Tag gemessene Frohndienste à 1. fl. 30. kr.		25	30
	fl.	50.	30 kr.

Nun fragt sich, ist das Kapital dieser 50. fl. jährlicher Beschwerniß, welches zu 5. vom Hundert $\frac{1}{11}$ fl. beträgt, schon bey Bestimmung des wahren Gutswerths in Abzug gebracht worden, oder nicht? Im ersten Fall so ist der wahre Gutswerth mit 450. fl. nach dem Steuerfuß richtig, und kann auch bey der Vererbung zum Grund gelegt werden. Im andern Fall aber wäre der wahre Gutswerth nicht bestimmt, weil

die

die Beschwernisse noch nicht abgezogen worden. Die kaiserliche Kommißion hat die Abschäzung der auf einem Gut haftenden Beschwerden als eine unumgängliche Nothwendigkeit zu Erhebung des wahren Gutswerths der Fallgüter angesehen, und deßwegen muß auch in dem Veränderungsfalle hierauf die erste Rücksicht genommen werden. Denn so lang die Beschwerden von dem Gutsanschlag nicht abgezogeu sind, kann der wahre Gutswerth nicht bestimmt werden. Die sicherste Art, den eigentlichen wahren Werth eines Fallguts zu erheben, ist, wenn man solches als ein Erbgut eingeschäzt, alle Beschwerden von den darinn erblichen Anschlägen abzieht, und sodann die Fallgebühren nach dem Steuerfuß regulirt. Selbst die kaiserliche Kommißion ist bey Untersuchung der Reichsstadt Gmündischen Landschafts- und Fallgüter in dieser Art zu Werk gegangen, wie die von selber sub Num. I. II. und III. zum Muster gewählte und am Schluß dieser Zusäze beygerückte dreyfache Operationen bewähren, die als das Werk des damaligen kaiserl. Herrn Subdelegatioskommissarius, dermaligen Herzogl. Würtembergischen Geheimen Raths Riegger immer ein Beweiß seiner pünktlichen und sehr geraden

Ver-

Verfahrungsart noch in den spätesten Zeiten seyn mögen.

§. 23.

Es kömmt nun gegenwärtig, da von der Veränd.rung der Fallgüter die Rede ist, auf die Weise an, wie diese Fallgebühren in eine jährliche Abgabe füglich eingetheilt werden können. Wir nehmen das obangezogene Beyspiel zum Muster unserer Operation.

Kunzens Fallgut, dessen wahrer Werth mittelst zu Grundlegung des Steuerfußes 450. fl. ist, soll in ein Erbgut verändert werden. Es fragt sich nun, in wie viele Jahre eigentlich die von selbem nach der Resolutionstabelle bestimmten Fallgebühren von 90. fl. zertheilt werden müssen. Wir halten dafür, daß in 90. Jahren, wenn man die Fälle aller Unterthanen im Durchschnitt von mehrern 100. Jahren berechnet, ein Gut dreymal zum Fall kommen möge. Der Unterschied, ob es Vieraugen- oder Zweyaugengüter seyen, verdient keine Rücksicht bey der Vererbung mehr, weil die Anzahl der Vieraugengüter ohnehin nicht beträchtlich ist, und diese Gütereigenschaft sich nicht in allen Ländern, wo es Fallgüter giebt, so häufig

dar-

darstellet; vorzüglich aber, wenn das Gut einmal erblich gemacht ist, es auch keinen Unterschied mehr macht, ob es ein zwey= oder vieräugiges Gut gewesen. Die in jährliche Abgaben zertheilten Fallgebühren fließen ohne Unterbruch, es mag der Besizer leben, oder verstorben seyn, in gleichem Verhältniß fort. Der neue Besizer des Kunzischen zum Fall gekommenenen Guts hätte also nach dem doppelten Steueranschlag als eine jährliche Abgabe 3. fl. wegen der Veränderung seines Fallguts in ein Erbgut zu entrichten, und auf diese Art würde er in Stand gesezt seyn, sein Gut ohne alle Beschwerung zu übernehmen. Wollte nun die Herrschaft diese Geldabgabe in eine Früchtenreichung verändern, so könnte es ihm gleichgültig seyn, wenn hierüber eine Uebereinkunft bey der Erblichmachung zu Stande kömmt.

§. 24.

Nun entsteht die Frage: Ob auch die Bestandsgebühren, welche wegen den Fallgütern der neue Besizer insgemein mit 10. vom Hundert bey der Gutsübernahme zu entrichten hat, nach dem Werth des Fallguts, oder nach dem Anschlag des ver-

änderten Erbguts, oder aber, wie es an vielen Orten gewöhnlich ist, nach der Kaufssumme zu entrichten habe? Allein hier ist das nämliche Bedenken vorhanden, welches bey der Taxation der Fallgüter zu Regulirung der Fallgebühren obwaltete: Der Unterthan wird in Gefahr gesezt, ob sein Erbgut nicht gegen Recht und Billigkeit zu hoch geschäzt werde, ob er diejenige Erleichterung nicht wieder büßen müsse, die ihm bey Regulirung der Fallgebühren in jährliche Abgaben verschafft worden. Das Mißtrauen stellt sich eben hier wiederum, aber nur in veränderter Maase ein.

Gleiche Bedenklichkeit hat die Regulirung der Bestandsgebühren nach dem Kaufswerth für die Herrschaft. Uebel denkende Unterthanen könnten durch Einverständniß die Käufe geringer angeben, als sie in der That waren, um der Herrschaft ihre Bestandsrechte zu verringern. Es fragt sich nun, was für ein Auskunftsmittel in diesem Falle zu wählen seyn möchte. Wir glauben, daß es bey der fast in den mehresten Ländern, wenigstens in Schwaben, weil von der Fallgüterveränderung die Rede ist, herkommlichen Verfahrungsart sein Bewenden haben könnte. Kunzens überlebender Sohn über-

nimmt das vom Vater hinterlassene Fall- nunmehro erblich gemachte Fallgut durch einen mit seinen Geschwistern errichteten Kauf um 1000. fl. Die Herrschaft, um Sicherheit wegen dem Bestandlaudemium zu haben, läßt das Gut nach dem nochmals durch 3. geschworne Güterschäzer taxiren:

Der erste taxirt es um : : :	1070 —
der zweyte : : : : : : :	1115 —
der dritte : : : : : : :	975 —
Aus diesen 3. Schäzungen,	
die zusammen	3160 —

betragen, wenn man mit 3. sie zertheilt, ergiebt sich der wahre Werth mit 1053. 20. von welchem nun der Bestand mit 10. vom Hundert fl. 102. 50. kr. abwirft. Gegen diese Verfahrungsart würde der Gutsübernehmer sich niemals beschweren können.

§. 25.

Nun kömmt es noch darauf an, ob dem Landmann, besonders einem Gutsübernehmer und angehenden Unterthan, der bey der Uebernahme ohnehin öfters seinen Geschwistern vie-

les hinaus zahlen, und sich mit andern Ausgaben in Schulden stecken muß, nicht fürträglicher seye, wenn, wenn auch diese Bestandsgebühren in jährliche Abgaben zerschlagen werde. Es kann gewiß nicht in Abrede gestellt werden, daß für des Unterthanen Bestes in jedem Fall mit Entspruch gesorgt sey, wenn er von starken Baarschaftsleistungen enthoben wird. Man muß aber auch darauf sehen, ob die Herrschaft bey Zertheilung dergleichen Laudemialgebühren nicht in ihrem Interesse zurück gesezt werde. Bey dem Bestandslaudemio könnte es gar leicht geschehen; wenn solches, wie die Fallgebühren, auf 30. Jahre zerschlagen würde. Der Besizer könnte nach 10. oder 20. Jahren versterben, und das Laudemium wäre noch nicht entrichtet. Den neuen Gutsbesizer, besonders wenn das Gut verschlimmert wäre, sollte es hart ankommen, die Bestandsgebühren, wie sein Vorfahrer zu entrichten. Hier dürfte allerdings eine andere Maaßregel getroffen werden, als bey der Veränderung der Fallgebühren in jährliche Abgaben. Statt 30. Jahre sollte man 20. zum Abtrag nehmen, oder noch leichter zu bestimmen, der Gutsbesizer könnte angehalten werden, das Bestandsquantum von 100. fl. mit 5. vom Hundert

dert zu verzinsen, und solches als ein Kapital, welches vor all anderen den Vorzug hat, zu übernehmen, weil die in 20. Jahre repartirte Zinsen in diesem Zeitraum dieses Kapital wieder vollständig machen. So viel er nun Jahrszinse bezahlt, so viel werden ihm an dem Bestandsquantum abgeschrieben. Verstirbt er z. B. nach dem 11ten Jahre, hat die Herrschaft aus dessen Verlassenschaft noch fl. 45. – zu fodern, und auf diese Art kann weder der Herr noch der Unterthan, dem durch die Vertheilung in jährliche Abgaben ein großer Vortheil und Erleichterung zugeht, sich nicht beschweren. Die regulirten Fallgebühren bleiben forthin in ihrem gleichen Bezuge. Ist das Erbgut nicht verschlimmert, kann die alte Schätzung beybehalten werden. Hat es sich verschlimmert, oder verbessert, so tritt eben vor den Uebernehmer ein neuer Anschlag ein, nach welchem die Bestandsgebühren ebenfalls neuerdings regulirt, und in jährliche Abgaben zertheilt werden müssen.

§. 26.

Wenn jede Herrschaft auf diese Weise mit Veränderung der Fall- in Erbgüter zu Werke geht, so wird man keiner verargen können, daß

Unterthanen, die sich hierzu nicht bequemen wollen, mit Zwangsmitteln zur Veränderung angehalten werden. Es wird dem Unterthan, dessen eigenthümlicher Vermögensstand mit jedem Tag zuwächset, nur ein leichtes seyn, die jährlichen Fall- und Bestandgebühren zu bezahlen. Er kann auf sein Erbgut nach Wunsch eine verhältnißmäßige Heurath treffen. Sein Gut wird sich durch den Selbstantrieb täglich verbessern, so, daß seine Kinder statt des Betelstabs, ansehnliche Heurathgüter erhalten können; kömmt ein Nothstand, wird er auch in Stand gesezt seyn, ihm selbst, dem Herrn, oder dem Vaterland Hülfe zu leisten.

§. 27.

Die Zertheilung der Fall- und Bestandgütergebühren hat aber auch für das Camerale einer Herrschaft weit größere Vortheile, als die Fallgebühren, die man nur einem zufälligen Sterbfall zu verdanken hat. Wir sezen: Ein Regent bey einem geistlichen Stift hat 300. leibfällige Unterthanen, jeder derselben ein Gut, welches zum zehnten Pfenning fällig ist. Von diesen 300. Unterthanen ergeben sich in 10. Jahren nur 30. Fälle, die zusammen 5000. fl. ertra-

tragen. Wenn die 300. Unterthanen aber jährlich, und zwar jeder derselben nur 3. fl. für veränderte Fallgebühren bezahlen, so erhält der Herr in 10. Jahren schon 9000. fl. Gleiche Verhältniß hat es mit denen in jährliche Abgaben zertheilten Bestandsgebühren. Immer darf man rechnen, daß die in ständige und jährliche Abgaben veränderten zufälligen Revenüen sich über die Halbscheid des vorhinigen Ertrags verbessern. Zudem wird die Herrschaft nicht mit Resten beschwert. Das Rechnungswesen erhält eine große Erleichterung. Der Nachfolger in der Regierung kann sich nicht über den Vorfahrer beschweren, wenn immer dieser den jährlichen Abgaben seinen verhältnißmäßigen Lauf läßt, und nicht die Unterthanen zu Aversionalabfindungen in Uebermaß nöthiget. Bey Kriegszeiten, wo sich gemeiniglich in den Landesherrlichen Revenüen Stockung findet, wird man solchen nicht wahrnehmen, weil der Unterthan nicht erschöpft ist. Dieser kann immer die Kräfte seines Eigenthums zu Unterstützung des Landesherrn anwenden. Nur in dem Falle, wenn man den Landmann wesentlich erleichtert, ist ihm in Nothfällen eine Hülfe zuzumuthen. Er wird öfters eben aus den gesammelten Kräften

seines eigenthümlichen Guts eine Last über sich nehmen, die er zur Zeit, da sein Gut leibfällig war, nicht zum zehnten Theil ertragen konnte.

§. 28.

Es wird bey unsern Bemerkungen an ein so andern Einwendungen auch nicht fehlen; allein sie sind schon durch die Widerlegung in den Patriotischen Gedanken größtentheils gehoben. Wir glauben wenigstens durch unsere Zusäze beyde aufgestellte Fragen ziemlich erschöpft zu haben. Das sonderbare Verhälniß jedes Landes, in dem die Frage von der Veränderung der Fall- in Erbgüter entsteht, wird zu Erzielung des Hauptwesens die Modification von selbst an die Hand geben, so bald es dem Herrn und den Staatsbeamten einmal Ernst ist, zum Besten der Unterthanen sich nach allen Kräften zu verwenden. Der Ackerbau, die Viehzucht und die verschönerte Landeskultur wird augenfällig zunehmen, so bald der Unterthan sein Gut als Eigenthum besizt. Die Empfindung besserer Umstände, vorzüglich einer alsdann erst möglichen Ersparniß benimmt das Mißtrauen gegen die Regierung. Er wird neue Projekte nicht mehr mit scheelen Augen ansehen. Die Nachkömmlin-

linge werden nach Jahrhunderten das Angedenken jenes Regenten mit Freuden feyern, dem sie ihr Eigenthum und ihre Selbsterhaltung zu verdanken haben; wie sie mit Gram auf jene Regenten zurück sehen werden, die Schuld daran waren, daß ihre Groß- und Aeltern durch den Druck der Leibfälligkeit ins Verderben gesezt worden. Beruhigung ist es gewiß für jeden Regenten, wenn er seine Revenüen aus dem Eigenthum der Unterthanen, als aus dem Schweiß der Leibeigenschaft bezieht.

§. 29.

Zum Beschluß unsrer Zusäze fügen wir noch den Verfolg der weitern Verordnungen an, welche der oberwähnte kaiserl. Kommißionsreceß in dem Punkt der Fallgüterbehandlung bey der Reichsstadt Gmündischen Landschaft enthält, woraus sehr augenfällig die von den Fallgütern entstehenden Gebrechen abzunehmen sind, die man damals nur durch provisorische Mittel zu heben beflissen war, aber nicht gänzlich vertilgen konnte, weil es bloß um die Regulirung der Fallrechte, und nicht um die Veränderung der Fall- in Erbgüter zu thun war. Allein selbst diese Verordnungen zeigen schon, daß der Zu-

stand jener Unterthanen sehr bedrangnißvoll gewesen seyn möge, welche ihre Rettung nicht von ihrer eignen angebohrnen Herrschaft, sondern von dem allerhöchsten Reichsrichter mit den größten Beschwerlichkeiten nachsuchen, und gleichsam mit Gewalt erzwingen mußten.

Ein und dreyßigstens. Die bestimmte und herkömmliche Weglösung ist in jedem Falle noch besonders zu berechnen, und nebst dem Laudemium, wie bishero einzuziehen.

Zwey und dreyßigstens. Wenn der Fallbauer neben seinem Gute auch eigenthümliche steuerbare Grundstücke besizt, so muß der Steuerbelauf aus selbigen von dem Quantum der doppelten oder ganzen Schazung vor allen Dingen in Abzug gebracht werden, massen das Laudemium in oben bestimmter Proportion nur allein nach dem Steuerbelauf aus den Fallgütern berechnet und bezogen werden darf.

Drey unn dreyßigstens. Die Laudemialgebühren sind gleich bey dem Antritt des Fallguts mit zween Drittel zu erlegen, das übrige ein Drittel aber höchstens in 10. Jahrsziele zu zerschlagen, und einzuziehen.

Vier und dreyßigstens. Da durch die Uebernahme der auf solchen Gütern bisher gehafteten beträchtlichen Steuer-Gild- und anderer Ausstände der neue Beständer entweder allzuempfindlich beschwert, oder die Grundherrschaft mit einem geringern Laudemium abgefertiget, und an ihrer Einnahme verkürzt werden müssen; so sollen die Steuerkaßier, auch andere Einbringer und Rechner, zu deren Verwaltung erwähnte Abgaben gehörig, den ernstlichen Bedacht nehmen, daß fortan dergleichen Schuldigkeiten der Fallleute alljährlich beygetrieben, und ohne die äußerste Noth kein Rückstand gestattet, mithin wie oben §. §. 5. und 6. in Ansehung der Steuer verordnet, durchaus verfahren werde, massen der neue Beständer und Gutsantreter derley Ausstände neben dem ganzen Laudemium zu übernehmen nicht schuldig, sondern es sind, wenn ein solcher Ausstand von des verstorbenen oder abtrettenden Fallgutsbesizers eigenem Vermögen oder Verlassenschaft ob inopiam nicht mehr beygetrieben werden kann, die säumigen Rechner bey erscheinender Negligenz zum Ersaz aus ihren eignen Mitteln anzuhalten.

Fünf und dreyßigstens. Bleibt es zwar bey der bisherigen allgemeinen Observanz, daß

ab-

abtrettende alte Leute den wohlverdienten hinlänglichen Ausgeding von ihren Nachfolgern wirklich und lebenslänglich beziehen, doch solle solches mit obrigkeitlich- und grundherrschaftlichem Vorwissen geschehen, und zum Nachtheil der neuen Besizer keine Uebermaaß gestattet werden.

Sechs und dreyßigstens. Gleiche Bewandniß hat es mit den hinterbleibenden Kindern, und besonders den unerwachsenen Waisen, denen von ihren Aeltern kein Vermögen nachgelassen wird, und wo also die christliche Pflicht und Menschenliebe erfodert, daß selbe von den neuen Besizern so lange erzogen, und in ohnentgeltlicher Verpflegung beybehalten werden, bis sie ihr Brod selbst zu verdienen vermögend sind. Hingegen sollen

Sieben und dreyßigstens. Auf dergleichen Fallgüter ohne Vorwissen und Erlaubniß der Grundherrschaften und der hiesigen Obrigkeit weder Schulden gemacht, noch Heurathgüter und Erbschaften constituirt werden, sondern die Fallleute den Bedacht dahin nehmen, durch eine gute Haushaltung zu ihren Lebzeiten selbst so viel zu ersparen, und zurück zu legen, wovon sie ihren Kindern zu ihrer Unterkunft ohne Beschwerde des Grund-

Grundherrn, oder des neuen Besizers, der hinwieder vor die Seinigen zu sorgen hat, behülflich seyn mögen.

Beylagen.

Nro. I.

Sempronius besizt an eigenthumlichen Gütern:

Eine Behausung und Scheuren unter einem Dache, welche er zu Aufhebung der Produkte von seinen Gütern, zur Stellung des zu deren Bau und Besserung unentbehrlichen Viehes, und zu seinem nnd der Seinigen Unterschlauf und Wohnung gebraucht, folglich ihm außer diesem nicht das geringste erträgt, sondern vielmehr in Ansehung der Unterhaltung und Reparationskosten alle Jahre einen gewissen Aufwand erfodert.

Diese Gebäude sollten also der natürlichen Billigkeit nach gar nicht in den Anschlag genommen werden. Man will aber nach denen in dem Herzogthum Würtenberg ertheilten Instruktionen an die Steuerrenovations-Kommißarien einen Anschlag annehmen von 400 fl. — wovon die Helfte in die Besteurung

fällt

fällt mit : : : : : : 200 fl. ---

Aecker.

IV. Kl. 8. Jauch. à 50 fl. :	400 fl. —	
V. Kl. 8. Jauch. à 40 fl. :	320 fl. —	
VI. Kl. 8. Jauch. à 30 fl. :	240 fl. —	
24. Jauchert.		960 fl. —

Wiesen.

III. Kl. 2. Tagw à 100. fl. :	200 fl. —	
IV. Kl. 6. Tagw à 75 fl. :	450 fl. —	
V. Kl. 4. Tagw. à 50 fl. :	200 fl. —	
12. Tagwerk.		850 fl. —

Baum- und Graßgärten.

IV. Kl. 1. Tagw. Baum- und Graßgarten.	100 fl. —

Kraut- Flax- Hanf- und Schorländer.

IV. Klasse. ½ Tagwerk. :	50 fl. —

Waldungen.

24. Jauchert gemischtes à 10 fl. :	240 fl. —

Viehwayden.

30. Jauchert à 3 fl. :	90 fl. —
91½ Jauchert	
Summe des Anschlags.	2490 fl. —

Nro. II.

Nro. II.

Mevius besizt ein Erbzinsgut, welches mit der Lehn- und Grundherrschaft dem Titius zugehört. Nach dem Maß, der Lage und dem Ertrag seiner Güter kömmt solches mit des Sempronius ganz eignem Gut völlig überein, mithin wird auch dessen Anschlag bey diesem zum Grund gelegt mit 2490. fl. Es haften aber folgende jährliche Grundbeschwerden darauf, welche wieder in Abzug gebracht werden müßen.

1.	Rauchhenne, oder dafür nach dem wahren Werth	—	12 kr.
2.	Fastnachthennen	—	24 kr.
4.	Junge oder Herbsthüner à 6. kr.	—	24 kr.
200.	Eyer, zu 10 à 4. kr.	1 fl.	20 kr.
	Hellerzins.	3 fl.	—
4.	Schaf Dinkel à 3 fl.	12 fl.	—
4.	Schaf Haber à 2 fl.	8 fl.	—
10.	Tag gemessene Frohndienste mit der Mähnung nur à 1 fl. 30 kr.	15 fl.	—
		40 fl.	20 kr.

Hier-

Hierzu kömmt noch an bestimmter Handlohn und Weglösung à 10. Thl.

20 fl. alle 20 Jahre eine Veränderung gerechnet zu $\frac{1}{20}$tel : : : : 1 fl. —

Thl. : : : 41 fl. 20 kr.

dieses zu Kapital gerechnet belauft

à 5 Procento : : : : : 826 fl. 40 kr.

Mithin verbleibe noch als der wahre Werth dieses Erblehenguts : : : 1663 fl. 20 kr.

Nro. III.

Cajus hat ein Leibgedingsgut, dessen Eigenthum dem H. Willibald zusteht.

Die Gebäude und Güter sind in Ansehung des Ertrags und Messes auch der jährlichen Grundbeschwerden denenjenigen gleich, welche Mevius erblehensweise besizt, nur mit dem Unterschied, daß er statt der 10. fl. bestimmten Handlohns 10. Procento von dem wahren Werth bezahlen solle.

In diesem Falle ergiebt sich also die Berechnung folgendermassen:

Der Anschlag des Guts bleibt wie bey dem Sempronius und Mevius. 2490 fl. —

Die

Die Grundbeschwerden belaufen 40 fl. 20 kr. Kapital :	806 fl. 40 kr.
30 kr. oder $\frac{1}{20}$ an der Weglösung : : : :	10 fl. —
	816 fl. 40 kr.
Mithin bliebe noch zum wahren Werth : : : : :	1673 fl. 20 kr.
167 fl. 20 kr. würde hievon das Laudemium à 10. Procento erlaufen, welches zu $\frac{1}{20}$ Theil,	8 fl. 22 kr.
und zu Kapital : : : :	167 fl. 20 kr.
Folglich wäre das Gut nach dem wahren Werth nicht höher zu taxiren, als auf : :	1506 fl. —
Mithin geringer, als des Mevius Erblehen um : :	157 fl. 20 kr.
und als des Sempronius eigne ohnbeschwerte Güter um	983 fl. 20 kr.

Wenn auch in Betrachtung gezogen wird, daß diese Laudemialgebühren größtentheils gleich beym Antritt baar bezahlt werden müssen, welche das Kapital in 20 Jahren wieder ertragen, so ist offenbar, daß der wahre Werth sich allemal wieder um so viel vermindern müsse. Soll-

te nun, wie es verlauten will, von einem dergleichen Fallgut gar 3 = 400 fl. Bestandgeld bezogen werden, so müßte sich der Steueranschlag noch wenigstens um 200 fl. vermindern. Und da in dem Oberamt Lorch der Anschlag und in einananeder dem Morgen nach

Von Aeckern auf = = = =	17 fl.	---
Wiesen = = = = =	38	---
Mähder = = = =	10	---
Graß = Baum = und Kuchengärten =	62	---
Wäldern = = = =	4	---
Waiden = = = =	3	---

genommen worden, so würde des Sempronius eignes Gut nach diesem Anschlag nicht höher zu schäzen seyn, als:

Das Wohnhaus = = = =	200 fl.	---
36 Mrgn. Aecker à 17 fl. =	612	---
18 Mrgn. Wiesen à 38 fl. =	684	---
1½ Mrgn. Gärten à 62 fl.	93	---
¾ Länder = = = = =	46	30 kr.
36 Mrgn. Wäld. à 4 fl. =	144	---
45 Mrgn. Waiden à 2 fl. =	90	---
137¼ Morgen = = = =	1869 fl.	30 kr.

von

von diesem Anschlag müssen bey des Mevius Erblehen Nro. II. das Kapital der Beschwerden abgezogen werden : : : : 826 fl. 40 kr.

folglich wäre noch als der wahre Werth dieses Guts übrig : : : : : 1042 fl. 50 kr.

bey dem Fallgut Nro. III. aber wäre der Anschlag um 10. fl. höher, weil das Handlohn unbestimmt ist, mitthin : 1052 fl. 50 kr.

hievon erliefen die Laudemialgebühren nach dem Reichsconclusum à 10 Procento 103 fl. 17 kr.

daß also ohne Ungerechtigkeit nicht mehr in die Steuer gezogen werden kann, als die pro fundo collectabili remanirende 929 fl. 33 kr.

II.

Von den Erfordernissen zu rechtsbeständiger Ausübung des retractus gentilitii.

Aus des Herrn von Ludolf Symphor. Consult. & Decis. III. Decis. p. 84.

Summaria.

1) Ad retractum gentilitium exercendum necessario certa requisita adesse debent.

2) Qui ab emtore rem vult emere sine mentione juris retractus sibi competentis, is utique non vult retrahere.

§. 1.

Die Reichsunmittelbare Allodialherrschaft Witten im Westphälischen Kreise kam durch Heurathen an verschiedene Besitzer, unter andern fiel sie auch Georg Friederich, Fürsten zu Waldeck zu. Dieser verstarb ohne männliche Erben, und seine Frau Tochter Albertina Elisabetha, vermählte Gräfinn zu Erbach nahm hievon Besitz.

§. 2.

Die Gräfinn verkaufte diese Herrschaft im Jahre 1717. an den Hrn. von P — und dieser veräußerte sie wiederum 1720. an den Hrn. Grafen von Gich.

§. 3.

Der Graf von der Mark suchte aber diese Herrschaft an sich zu bringen. Er erklärte sich schon gegen den Herrn von P — solche von ihm zu kaufen, ließ aber dem ohnerachtet den Kauf mit dem Grafen von Gich vor sich gehen, ohne zu melden, daß er wegen eines Näherrechts hierauf Anspruch mache.

§. 4.

Da der Graf von Gich schon in dem Besiz war, so wollte dieser dem Grafen von Mark die Herrschaft nicht überlassen. Dieser stellte hingegen bey dem Reichskammergericht eine Retractsklage an, und ungeachtet die Herrschaft weder der Familie des Grafen von Mark jemals afficirt war, noch je einer von den Grafen solche besessen hatte, auch nach dem beygelegten schemate genealogico seine Anverwandschaft über den zehnten Grad mit der verstorbe-

nen Gräfinn Albertina hinaus gieng, brachte er dennoch eine Citation unterm 21. Aug. 1720. aus.

§. 5.

Der Herr von P— gab seine Defensionalien vordersamst ein, und sodann auch der Graf von Gich, die Sache ward nach einigen Verhandlungen als beschlossen angenommen, und nachstehende Sentenz den 19. Apr. 1722. publicirt.

In Sachen Herrn **Ludwig Peter**, Grafen zu der **Mark** und Schleiden eines, wider J. W. und P— und Consorten, Grafen von Gich andern Theils citationis ad videndum uti jure retractus & in vim ejusdem sibi restitui numeratam pecuniam & se condemnari, ist die Sache von Amtswegen vor beschlossen angenommen, und allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß Beklagte von angestellter Klage zu absolviren und zu entledigen seyn, als wir dieselbe hiemit absolviren, und entledigen, Klägern in die Gerichtskosten dieserwegen aufgeloffen, nach rechtlicher Ermäßigung Beklagten zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend.

Bey

Bey diesem Urthel hatte es auch in der Folge sein Bewenden, nach geendigtem Prozeß kam die Herrschaft Witten durch einen neuen Kauf an die Grafen von Plettenberg.

§. 6.

In diesem Rechtsstreit kam es auf die Action ex moribus retractus gentilitii an. Um diese rechtsangängig zu begründen, wird erfodert, daß

1) ein Familienstatut, oder eine Observanz in der zur Frage stehenden Familie vorhanden sey, welche den Retract zuläßig macht.

Juxta *Lynckii* Decis. 1265.

Koeppen Decis. 52. n. 11.

2) Das zum Verkauf stehende Gut muß aus alten Güterbesizungen des Klägers herrühren.

Müller ad *Struvium* lib. 18. T. 3. §. 56. lit. V.

3) Der Retrahent hat zu beweisen, daß er mit dem Verkäufer in demjenigen Grad der Verwandtschaft stehe, der ihm das Recht auch ab intestato zu succediren giebt, welche Anverwandtschaft sich aber auch unter den Seitenver-

wandten nicht über den zehnten Grad erstrecken darf.

Juxta *Berlich*. 2. concluſ. 39. n. 38. *ſeq.*

Hartmann piſtor. obſerv. 207.

4) Endlich muß das Rücklösungsjahr noch nicht ganz ausgelaufen seyn, welches von dem Tage der Uebergabe, auch dem Unwissenden zu Gutem kömmt.

Gail Obſerv. 19. n. 17.

§. 7.

Allein Camerales erkannten, daß kein einziges dieser vier Haupterfordernisse in diesem Rechtsfalle vorhanden sey, zumalen

Ad 1) der Kläger kein Familienstatut und eben so wenig eine Landesgewohnheit der Herrschaft **Witten** aufweisen konnte, dann die Gewohnheit, woran die Innwohner der Herrschaft sich des Retracts halber halten, hat keinen Bezug auf die Herrschaft.

Ad 2) Konnte nicht erprobt werden, daß einer von den Voráltern des Retrahenten diese Herrschaft jemals im Besiz gehabt; es fehlte also gänzlich an dem Beweis, daß es eine alte Besizung der Grafen von der **Mark** sey.

Ad

Ad 3) Ist der Kläger nach der beygebrachten Stammtafel über den zehnten Grad hinaus mit der Verkäuferinn verwandt, er konnte selbiger nicht ab intestato succediren, mithin sich auch keines Retracts anmassen.

Ad 4) Endlich ist auch die Frage nicht mehr von einem Verkauf, ab Seiten der Albertina und dem Retrahenten, da die Uebergabe schon im Jahre 1717. vorgieng, und die Klage erst im Jahre 1720. somit fast 3. Jahre hernach angestellt wurde; wozu noch kömmt, daß der Retrahent sich geäußert, dem Käufer die Herrschaft wiederum abzukaufen, ohne etwas von dem Retract erwähnt zu haben, aus welchem folgt, daß er sich des Retracts nicht habe bedienen wollen noch können.

Hierinnen bestunden die Entscheidungsgründe, die auch der Sache vollkommen angemessen waren.

Zusäze.

1) Jus retractus gentilitii germanicæ est originis, & in jure saxonico & alemannico fundatum.

2) Præsertim autem ex prohibita alienatione olim usitata repetenda est origo.

3) Jure autem novissimo retractus gentilitius principaliter pactis & moribus familiarum innititur.

4) Quamvis ex analogia juris germanici legumque stemmaticorum bonorum alienationem prohibentium etiam deficiente statuto vel pacto familiæ exerceri possit.

5) Non retrahens in prima boni stemmatici venditione in subsequenti hoc jure gaudere non videtur.

§. 1.

Wegen dem retractu gentilitio können bey diesem Rechtsfalle noch einige Bemerkungen angebracht werden. Von einigen Rechtsgelehrten ward ehedessen gestritten, ob man die Entstehung des retractus gentilitii dem römischen oder deutschen Recht zuschreiben könne? Unter allen hat Buder in einer Dissertation *de jure retractus gentilitii in germania origine.* Jenæ, 1754. diesen Gegenstand weitwendig untersucht, und den Retract als ein deutsches Recht seinem

Ursprung nach erwiesen. In kurzem kann man folgendes System hierüber festsezen.

§. 2.

So lange die Deutschen in einer Gemeinschaft beysammen gewohnt, fast alle Jahre ihre Wohnsize verändert, wußte man nichts von einem Näherrecht. So bald sie sich aber in Familien zusammen gezogen, suchten sie auch ihre Besizungen beyzubehalten.

Diese Veränderung gab ihnen den Anlaß Geseze gegen die Güterveräußerungen zu machen. Diese Geseze wurden noch mehrers beschränkt, da so gar ohne der Erben Bewilligung keine Veräußerung vor sich gehen konnte. Das sächsische Recht

Lib. I. art. 34.

bestimmte solches schon klar, da es heißt: Ohne des Richters Erlaubniß mag ein Mann sein eigen wohl vergeben mit der Erben Gunst, also, daß er behalte ein halben Hof. Das Jus alemannicum giebt eben dergleichen Stellen an die Hand.

§. 3.

§. 3.

Das in Deutschland genommene römische Recht, welches den Erben das Vor= oder Wiederkaufsrecht (mit der Freyheit des Retracts) nur in so weit gestattete, wenn die zum Verkauf stehende Sache den Erben nicht angebotten worden, bestimmte die adeliche Familien in Deutschland, daß sie sich mit besondern Verträgen gegen das römische Recht und die Anhänger desselben schüzten. Ein ganz besonderes Beyspiel von einem solchen Vertrag der Grafen von Oettingen vom Jahre 1522. liefert Böhmer

Tom. 2. resp. LXV.

und mehrere dergleichen kann man anderwärts finden,

Alles dieses bestättiget den Hauptsaz, daß in Deutschland der retractus gentilitius aus dem Verbot der Güterveräußerung entstanden sey, und immer mehr überhand genommen, je mehr die Haus= und Familienverträge diesen Veräußerungen Schranken gesezt haben.

§. 4.

In dem vorgesezten Rechtsfalle stellen nun Camerales als eine Haupterforderniß auf, daß ein

ein Familienstatut vorhanden seyn müsse, welches den Retract zuläßig mache. Es stellt sich also eine wenigstens unsers Wissens noch niemals aufgeworfene Frage dar: Ob der retractus gentilitius nicht auch statt haben könne, wenn in einer Famlilie noch kein solches Statut vorhanden ist, im Fall es an den übrigen Erfordernissen nicht fehle?

Wir glauben allerdings diese Frage aus dem Hauptsaz bejahend zu erledigen, daß, weil alle deutsche Familien (ihrer Selbsterhaltung halber) die Nichtveräußerung ihrer Stamm- und Geschlechtsgüter zum Gesez gemacht, auch in der Analogie dieses Gesezes und einer in ganz Deutschland angenommenen Observanz der retractus gentilitius schon gegründet sey, wenn auch kein sonderbares Statut bey einer oder der andern Familie sich vorfinde.

§. 5.

Nun fragt sich auch, ob einer, der sich den Retract bey dem ersten Verkauf nicht zu Nuzen gemacht, sich dessen bey einem anderweiteren Verkauf bedienen könne? Wir glauben mit Grund es zu verneinen: dann einestheils ist die na-

natürliche Eigenschaft eines mit Wissen des nachhero anmaßlichen Retrahenten veräußerten Guts verändert worden, und solches für kein Stammgut mehr zu halten, anderntheils tritt die Rechtsregul ein: Quod cedens possessionem legitime translatam retractui renuntiaverit, ad renuntiata regressus non datur. Ueberhaupt müssen dergleichen Retracten doch gewisse Gränzen gesezt werden, damit die Güter Käuf- und Verkäufe nicht immer mit Schwierigkeit behaftet bleiben. Der geheime Justizrath Pütter scheint in seinen auserlesenen Rechtsfällen

B. 1. p. 765. n. 13.

dieser Meynung ebenfalls beyzutreten, da er aus den angezogenen Stellen eines

Richter Decis. 67. n. 40.

und

Leyser ad d. spec. 193. med. 10. vol. 3. pag. 470. *seq.*

anführt: Quod adfinis rem ab adfine venditam, etsi a majoribus suis olim profectam, retrahere non possit, quia res semel in extraneos translata avita esse desiit, weil das Jus retractus gentilitii ehender einzuschränken, als daß es einigen favorem verdiene, am wewenigsten ultra litteras legis zuläßig seyn sollte.

III.

Delectus sententiarum in supremo imperiali Judicio Cameræ publicatarum imprimis notabilium.

Aus des Herrn von Ludolf Symphor. II. Consil. & Decis. cameral. Tom. I.

Hagemeyers Erben *contra* das Wetterauische Grafencollegium.

Recessus prolixus & merita causæ tractans, ab actis rejicitur, ferturque actoria sub termino 3. mensium & præjudicio causæ pro conclusa acceptandæ. D. 20. Oct. 1699.

In Sachen weyland Joachim Hagemeyers Erben, Kläger wider das Wetterauische Grafencollegium und Consorten ꝛc. ꝛc. Beklagte, citat. ad vid. exigi salarium & stipendium reliquum & ad illud condemnari ist Dr. Klotzen sein den 5. May jüngsthin der Ordnung und gemeinen Bescheiden zuwider gehaltener weitläufiger und merita causæ in sich haltender Receß mit vorbehaltener Strafe hiemit

mit verworfen, hergegen was sich auf Dr. Gülchers am 13. Jan. nuperi gehaltenen Receß samt Beysagen sub (12.) in specie zu handeln gebühret, Zeit 3. M. pro T. & P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann die Sache für beschlossen hiemit angenommen seyn, und darinn auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Pronuntiatur reos (prævia deductione 2208. florenorum ab actoribus jam receptorum) teneri ad exsolutionem summæ 10957. florenorum in documento obligationis denominatorum, una cum usuris quincuncibus a tempore moræ, & condemnatione in expensas, salva illatum moderatione. Annectuntur executoriales sub termino 4. mensium. Veneris D. 26. Oct. 1703.

In Sachen weyland Joachim Hagemeyers Erben, wider das Wetterauische Grafencollegium und Consorten Beklagte, citationis ad videndum exigi salarium & stipendium reliquum & ad illud condemnari. Ist allem Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß gedachte

te Beklagte die in vorbrachtem Schein vermeldte, bey dem im Oktober 1676. zu Frankfurt am Mayn gehaltenen Wetterauischen Grafencollegiumsconvent liquidirte Zehntausend, Neunhundert, Sieben un fünfzig Gulden 13. Albus (jedoch nach Abzug der darauf von Hanau Münzenberg und Solms Braunfels bezahlten respective 2208. fl. 20, Alb. sammt dem a tempore moræ verfallenen Interesse 5. von 100. gerechnet) Ihnen Klägern zu entrichten und zu bezahlen schuldig und dazu zu condemniren und zu verdammen seyen; Als wir sie hiemit schuldig erkennen, condemniren, und verdammen, ermeldte Beklagte die Gerichtskosten an diesem kaiserlichen Kammergericht derentwegen aufgeloffen, ihnen Klägern nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten, und zu bezahlen fällig ertheilend; dann sind obberührten Beklagten zu wirklicher Execution und Vollziehung dieser Urthel Zeit 4. M. pro termino & prorogatione v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo sie solchem also nicht nachkommen werden, daß sie jezt als dann, und dann als jezt in die Strafe von 10. Mark löthigen Goldes, halb dem kaiserlichen Fiscus und zum andern halben Theil denen Klägern unnachläßig zu be-

zahlen erkläret seyn, auch der Realexecution halber auf ferneres Anrufen ergehen solle, was Recht ist.

Denegato Mandato de exequendo fertur paritoria ad præcedentem sententiam, sub termino 2. mensium, & comminatione Mandati de exequendo. Mercurii D. 12. Mart. 1704.

In Sachen Joachim Hagemeyers Erben in actis benannte Kläger, wider das Wetterauische Grafencollegium & Consf. cit. ad videndum exigi salarium & stipendium reliquum & ad illud condemnari. ist Dr. Kloz sein des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Dr. Gülcher glaubliche Anzeige zu thun, daß der am 26. Oct. vorigen Jahrs ergangener Urthel gehorsamlich nachgelebet sey, Zeit 2. M. pro T. & P. v. A. w. angesezt, zu allem endlichen Ueberfluß, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß alsdann auf Gegentheils ferneres Anrufen des Mandati de exequendo halber ohne weiteres Nachsehen ohnfehlbar ergehen solle, was Recht ist.

Restitutio in integrum eventualiter petita, itemque citatio ad assistendum & exonerandum, & Mandatum de exequendo de-

denegantur, sed fertur paritoria plena de facienda per Directorium reali solutione juxta præcedentem sententiam sub termino 2. mensium, & comminatione mandati de exequendo. In puncto Mandati de restituendis ablatis & refundendis expensis reservatur reis, prævia demonstratione defectus in actis comitialibus, actio competere ipsis visa, in foro competenti instituenda. Tandem in quibusdam punctis legitima probatio injungitur, qua facta, judicatum iri, quod juris est. Jovis D. 5. Dec. 1715.

In Sachen weyland Joachim Hagemeyers Erben in Actis benannte Kläger, wider das Wetterauische Grafencollegium und Consorten Beklagte, Citat. ad vid. exigi stipendium reliquum & ad illud condemnari; Sind Dr. Gülcher und Lt. Flender der Eventualrestitution in integrum auch citationis ad assistendum & exonerandum, sodann der Declaration pœnæ und des Mandati de exequendo halber beschehenes Begehren respective pure und noch zur Zeit abgeschlagen, sondern gedachtem Dr. Gülcher Einwendens ungehindert glaubliche Anzeige zu thun, daß an Seiten sowohl ge-

dachten Collegiums mit Erheb- und Lieferung der angewiesenen, oder sonsten in repartitione jeglichen derselben Membro zukommenden Ratarum (jedoch dieses leztern Beklagte ihre pensiones an die assignirte Stände unbenommen) als von denenselben mit wirklicher an das Directorium, und von diesem an klagende Erben gethaner Zahlung, der den 12. März 1704. und vorher ergangener Urthel alles ihres Inhalts, jedoch daß, was von einem Theil prästiret, in soweit der andere ab obligatione liberirt zu achten, gehorsamlich gelebet seye, Zeit 2. M. pro T. & P. v. A. w. angesezt, mit dem Anhang, wo er solchem also nicht nachkommen wird, daß es alsdann bey ermeldten Urtheln endlich bleiben, und das Mandatum de exequendo ohne ferners Anrufen aus der Kanzley gefolget werden solle. Dann in puncto des Dr. Gülcher sub Num. Act. (18) gebetenen Mandati de restituendis ablatis & refundendis expensis läßt man es bey der durch Lt. Flender sub (27.) gethanen, und vom Gegentheil sub (28.) acceptirten Erklärung bewenden, und bleibt dem gräflichen Collegium, wenn sich an denen demselbigen zuständigen, aber detinirten Reichstags und andern Actis einiger

er-

erweißlicher Defekt oder anderer Mangel hier- nächst befinden möchte, diejenige, an welche dasselbe Spruch und Forderung zu haben vermeynet, behörigen Orts rechtlich zu belangen, unbenommen, sondern vorbehalten. Endlich in puncto angegebener unvollkommenen Legitimation des Hagemeyerischen Mandatarii von Dannenberg auch von demselben der Beklagten Vermuthen nach an sich erhandelter theils Cohæredum Antheils, läßt man es bey dem vom Magistrat der Stadt Hamburg sub Num. Actorum (1.) befindlichen Attestat bleiben; würde aber gedachter Beklagte, daß Dr. Herpfer zu Hanau pro 4ta parte cohæres, und von Klägern davor erkannt seye, auch bemeldter von Dannenberg theils Miterben Portiones an sich erhandelt habe, gebührlich darthun und erweisen, sollen sie damit gehöret werden, und alsdann in einem und dem andern befindlichen Dingen und Umständen nach, ferner ergehen, was Recht ist.

Ob non doctam nec factam paritionem, ratione præcedentis sententiæ Mandatum de exequendo decernitur, reservata tamen in quarta debiti hujus parte, hæredibus Herpferianis prætente competente, Dire-

ctorio custodia, si ipsi hæredes pro illa insstiterint, donec Mandatarius D. sufficienter se legitimaverit. Ratione actorum comitialium priori sententiæ inhæretur. Mercurii D. 17. Mart. 1717.

In entschiedener Sache weyland Joachim Hagemeyers Erben in actis benannt wider das Wetterauische Grafencollegium und Consorten, Citat. ad vid. exigi salarium & stipendium reliquum & ad illud condemnari; Läßt man es ungenugsamer Paritionsanzeige und respective mehrmals verworfenen unerheblichen Einwendens ungehindert bey lezt den 15. Dec. 1715. ergangener Urthel bleiben, und ist darauf das gebetene Mandatum de exequendo an des Oberrheinischen Kreises Herren ausschreibende Fürsten hiemit erkannt; dann soviel den Herpferischen Antheil solcher Schuldfoderung betrifft, mag derselbe, falls die Herpferischen Erben sich derentwegen melden, aus denen durch die Execution oder sonsten einkommenden Geldern, bey dem Gräflichen Directorium so lange zu verwehren, aufbehalten werden, bis klagender von Dannenberg sich auch darzu legitimirt, oder in andere Wege die Sache mit gedachten Herpferischen Erben ausgemacht habe, und ferne-

nere Verordnung erfolgt seyn wird. Endlich wegen der von Klägern detinirenden, dem gräflichen Collegium zuständigen Reichstags- und andern Acten, läßt man es bey voriger Resolution lediglich bewenden.

Serius petita declaratio citationis & sententiarum denegatur, sed præcedentibus sententiis, desuperque decreto Mandato de exequendo inhæretur ita, ut executioni ad demonstrationem collegii specialis modus præscribatur, sub comminatione, quodsi iste non per omnia stricte observaretur, nihilominus debitum per Directorium erga quietantiam solvendum foret. Mercurii D. 16. Mart. 1718.

In entschiedener Sache weyland Joachim Hagemeyers Erben in Actis benannt, wider das Wetterauische Grafencollegium und Consorten Citat. ad vid. exigi salarium & stipendium reliquum & ad illud condemnari, nunc executionis; Ist Dr. Gülcher sein der Declaration citationis & sententiarum halber beschehenes Begehren, als respective verspätet, und nicht nothwendig, hiemit abgeschlagen, sondern läßt man es bey denen ergangenen klaren Urtheln auch darauf erkannten Man-

Mandato de exequendo unter der darinn enthaltenen Reservation, und zwar auf fernere des gräflichen Collegiums sub (47) beschehene Vorstellung dergestalt bewenden, daß die anbefohlne Execution, auf die zu Abführung der Schuld quæst. bey denen zum Gräflich. Wetterauischen Collegium eigentlich gehörigen Ständen assignirt gewesene, noch unbezahlte Quanta, so weit etwa solche geständig, oder in continenti liquidirlich seyn möchten, sonsten aber, oder da selbige in der befindenden Liquidät zum Zweck nicht anreichig, auf jeglichen membri des Collegii absonderlich zu der Schuld quæstionis beyzutragen habende ratam, um sowohl diese als jene nach Maaßgebung der den 5. Decemb. 1715. eröffneten Urthel zur Gräflichen Directorialkassa zu bezahlen, auch allenfalls, wenn es das Directorium an urthelmäßiger Eintheilung erwinden lassen thäte, wider dasselbe so unausgestellter Bewirkung der Eintheilung vorgenommen, fürters sowohl ein- als andern Falls durch erwähntes Directorium vom Gräflichen Collegium wegen, die behörige Zahlung an klagende Hagemeyerische Erben, oder deren Bevollmächtigten, gegen gebührliche Quittung gethan werden solle.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Cramer, Johann Ulrich von, 1706-1772

Crameriana Posthuma Oder Auserlesene Sammlung in kurzen Auszügen derer ä
ltern Reichs-Kammergerichtlichen Erkenntnisse, Consultationen, Consilien,
Deductionen, Compromissen [et]c. und besonderen Rechtsentscheidungen der
berühmten teutschen Gerichtshöfen, Universitäten und Rechtsgelehrten aus
Bd.: 10

Augsburg (1788)

J.publ.g. 592 g-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560756-7
VD18 90121058